

Landesrechnungshof

**Bezirkshauptmannschaft
Kufstein**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

BFI	Bezirksforstinspektion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesministerium
DVT	Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH
EZE	Elektronische Zeiterfassung
km	Kilometer
LGBI.	Landesgesetzblatt
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
NHT	Neue Heimat Tirol GmbH
SAP	Systeme, Anwendungen, Programme
TLO	Tiroler Landesordnung
u.a.	unter anderem
VStG	Verwaltungsstrafgesetz

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Jänner - März 2005

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 9.5.2005, Zl. BH-0400/4

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Behördenleitung, Innerer Dienst.....	2
3. Amtskasse und Buchhaltung.....	9
4. Strafgelder.....	15
5. Kostenrechnung.....	19
6. Alarmzentrale.....	21
7. Sozialhilfe.....	25
8. Jugendwohlfahrt.....	29
9. Sicherheit, Ausländer.....	37
9.1 Fremdenwesen.....	38
9.2 Passwesen.....	41
9.3 Waffen und Vereine.....	42
10. Jagd und Fischerei.....	43
11. Gewerbe und Anlagen.....	45
12. Verkehr.....	47
13. Wohnbauförderung.....	51
14. Gemeindeaufsicht.....	52
15. Grundverkehr.....	54
16. Gesundheitsamt.....	54
17. Amtstierarzt.....	56
18. Bezirksforstinspektion.....	58
19. Schlussbemerkungen.....	59

Bericht über die Einschau bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Prüfauftag

Die letzte Prüfung der BH Kufstein - damals noch durch das LKA - im Herbst 1993 liegt über ein Jahrzehnt zurück. Daher sah sich der LRH veranlasst, die BH Kufstein wiederum einer Einschau zu unterziehen.

Zwei Prüforgane des LRH haben über Auftrag des LRHD in der Zeit vom 11. - 31.1.2005 bei der BH Kufstein Erhebungen durchgeführt und Einsicht u.a. in Buchhaltungsunterlagen und Akten genommen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich dabei insbesondere auf die Jahre 2002 - 2004. Bei der Gebarung lag das Schwergewicht auf dem Jahr 2004. Über das Ergebnis der Überprüfung wird folgender Bericht erstattet:

1. Allgemeines

Statistische Daten

Mit 96.990,5 ha ist der Bezirk Kufstein nach dem Bezirk Innsbruck-Stadt (10.491,0 ha) flächenmäßig der kleinste Bezirk des Landes Tirol.

Hinsichtlich der Wohnbevölkerung zählt der Bezirk Kufstein mit 96.025 Einwohnern Ende 2003 jedoch zu den bevölkerungsreichsten des Landes. Hinter dem Bezirk Innsbruck-Land (158.191) und Innsbruck-Stadt (114.888) ist er der einwohnerstärkste Bezirk.

Der Bezirk Kufstein umfasst 30 Gemeinden. Jeweils fünf dieser Gemeinden haben unter 1.000 bzw. zwischen 1.000 und 2.001 Einwohner, 17 umfassen eine Bevölkerung zwischen 2.000 und 5.001, eine Gemeinde zählt zwischen 5.000 und 10.001 Einwohner und zwei Gemeinden, nämlich Kufstein und Wörgl, haben über 10.000 Einwohner.

Bei den Nüchtigungen liegt der Bezirk Kufstein mit 4.469.115 im Jahr 2003 bei einem Bezirksvergleich im Mittelfeld, nÄmlich hinter den Bezirken Schwaz (7.563.761), Landeck (6.709.953), Kitzbühel (6.084.464), Innsbruck-Land (5.423.856) und Imst (5.045.102) auf Platz sechs.

Der Bezirk Kufstein ist mit 29.762 unselbstständigen Beschäftigten zum Jahresende 2002 nach den Bezirken Innsbruck-Stadt (96.931) und Innsbruck-Land (41.443) der beschäftigungsintensivste Bezirk.

2. Behördenleitung, Innerer Dienst

Bezirkshauptmann

Die BH Kufstein wird seit 1.5.2000 von Mag. Johannes Tratter geleitet. Seine Wiederbestellung zum Bezirkshauptmann von Kufstein ab dem 1.5.2005 wurde bereits vorgenommen.



Organisation
Bezirkshaupt-
mannschaften

Im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBI.Nr. 1977/11 idgF, ist festgelegt, dass der Bezirkshauptmann eine Geschäftseinteilung, in der die Aufteilung der von der BH zu besorgenden Aufgaben auf Referate fixiert ist, sowie eine Kanzleiordnung, in der die kanzleimäßige Behandlung der von der BH zu besorgenden Aufgaben geregelt wird, zu erlassen hat. In der auf diesem Gesetz basierenden Verordnung vom 1.7.1987 hat der Landeshauptmann Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften vorgegeben.

Geschäftseinteilung Mit einem internen Diensterlass ist der Bezirkshauptmann seiner Verpflichtung zur Erlassung einer Geschäftseinteilung für die BH Kufstein nachgekommen.

Die BH Kufstein ist in acht Referate und fünfzehn Subreferate geteilt. Die Referate umfassen das

- Referat 1 - Bezirkshauptmann,
- Referat 2 - Sicherheit, Ausländer,
- Referat 3 - Gewerbe und Anlagen,
- Referat 4 - Verkehr,
- Referat 5 - Umweltschutz,
- Referat 6 - Gesundheitswesen,
- Referat 7 - Veterinärangelegenheiten,
- Referat 8 - Bezirksforstinspektion Kufstein.

Die Subreferate verteilen sich folgendermaßen:

- Referat 1 - Bezirkshauptmann: 8
- Referat 2 - Sicherheit, Ausländer: 1
- Referat 4 - Verkehr: 4
- Referat 5 - Umweltschutz: 2



Kanzleiordnung Eine wie im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBI.Nr. 1977/11 idgF, vorgesehene eigene Kanzleiordnung für die BH Kufstein wurde vom Bezirkshauptmann bisher nicht erlassen. Stattdessen gelten die in der oben zitierten Verordnung des Landeshauptmannes vom 1.7.1987 festgelegten Grundsätze für die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften, die vom Amt der Tiroler Landesregierung auch in einem eigenen Merkheft herausgegeben wurden.

Anregung Der LRH weist darauf hin, dass diese Grundsätze keinen Ersatz für eine eigene Kanzleiordnung darstellen und regt die Erlassung einer eigenen Kanzleiordnung an. Mit dieser könnte auch den heutigen Verhältnissen besser entsprochen und auch auf eine Regelung der Rückstandsabweise Bedacht genommen werden.

Dienstpostenplan Der Dienstpostenplan wies 2004 für die BH Kufstein 111 Planstellen aus. Von diesen 111 Dienstposten entfielen auf die

Verwendungs-/Entlohnungsgruppen A/a:	13
Verwendungs-/Entlohnungsgruppen B/b:	35
Verwendungs-/Entlohnungsgruppen C/c:	34
Verwendungs-/Entlohnungsgruppen D/d:	27
Verwendungs-/Entlohnungsgruppen E/e:	1
handwerklicher Dienst, Entlohnungsgruppe p:	1

Personalstand Der Personalstand der BH Kufstein belief sich 2004 auf 130 Bedienstete, wobei zehn wegen Karenzurlaubes keine Bezüge erhielten und folglich den Dienstpostenplan nicht belasteten und 32 - sechs von ihnen erhielten keine Bezüge - lediglich teilzeitbeschäftigt waren und auf den Dienstpostenplan nur entsprechend ihres Beschäftigungsmaßes angerechnet wurden. Zum Prüfungszeitpunkt waren in der BH Kufstein außerdem sechs VerwaltungspraktikantInnen beschäftigt. Auch diese wurden nicht auf den Dienstpostenplan angerechnet.

Der Personalstand verteilte sich auf die einzelnen Dienstzweige wie folgt:

Rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a	9
Dienst der Ärzte	a	3
Dienst der Tierärzte	A	1
Allgemeiner Höherer Dienst	a	1
Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst	b	3
Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b	21
Gehobener Sozialer Betreuungsdienst	B/b	7
Gehobener Technischer Dienst	B	3
Fürsorgefachdienst	C/c	2
Medizinisch-Technischer Fachdienst	C	1
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c	34
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	d/e	38
Hilfsdienst	e	1
Arbeiter in qualifizierter Verwendung	p2	1
Höherer Forstdienst	A	1
Gehobener Forstdienst	B	4
Summe		130

Entwicklung
Dienstpostenplan und
Bedienstetenzahl

Im letzten Jahrzehnt ist es sowohl bei den Planstellen als auch bei der Anzahl der Bediensteten der BH Kufstein zu beträchtlichen Steigerungen gekommen. 1995 sah der Dienstpostenplan 94 Planstellen vor und es gab 110 Bedienstete. Somit ist sowohl die Zahl der Planstellen als auch die Zahl der Bediensteten in den letzten zehn Jahren um rd. 18 % gewachsen.

Nebenbeschäftigungen

Im Zuge seiner Einschau forderte der LRH eine Auflistung aller Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung ausüben, an. Die vorgelegte Liste war nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die Leitung des Inneren Dienstes sollte über etwaige Nebenbeschäftigungen der Bediensteten Bescheid wissen und die Liste der Nebenbeschäftigungen aktualisieren.

EZE

Seit 27.1.2003 ist die vom Amt der Tiroler Landesregierung erlassene Gleitzeitordnung in Kraft. Diese gilt auch für die BH Kufstein, wobei vom Bezirkshauptmann im Rahmen einer am 10.3.2003 in Kraft getretenen allgemeinen Dienstanweisung einige ergänzende Klarstellungen getroffen wurden. So wurde u.a. festgelegt, dass der Gleitzeitsaldo -10 oder +40 Stunden nicht überschreiten darf. An

diese Anweisung des Bezirkshauptmannes haben sich die Bediensteten auch zum allergrößten Teil gehalten und nur in vereinzelten Fällen kam es zu Überschreitungen.

EDV-Ausstattung

Die Bediensteten der BH Kufstein sind durchwegs sehr gut mit Geräten für die EDV ausgestattet. Insgesamt verfügt die BH Kufstein inkl. BFI über 132 PCs/Laptops, 114 Bildschirme, 95 Drucker und sechs Scanner.

Amtsstunden,
Parteienverkehr und
Journaledienste

Als Dienstbetrieb gelten die Amtsstunden. Diese sind von Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr. Darüber hinaus ist auch außerhalb des regulären Dienstbetriebes ein Journaledienst im Amt (Freitag von 14.00 - 16.00 Uhr sowie am Samstag, Sonn- und Feiertag von 9.00 - 12.00 Uhr) bzw. ein telefonisch erreichbarer Journaledienst eingerichtet.

Parteienverkehr ist montags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr bzw. für den Einlauf, Führerscheine, Reisepässe und die Kassa von 8.00 - 16.30 Uhr durchgehend sowie Dienstag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Raumsituation

Die Räumlichkeiten der BH Kufstein erstrecken sich im Wesentlichen auf zwei Amtsgebäude, den so genannten „Altbau“ und den so genannten „Neubau“. Des Weiteren besteht in Brixlegg eine Außenstelle, und zwar für eine der Logopädinnen des Subreferates Schule.

Der überwiegende Teil der (Sub)Referate ist im 1974 - 1980 errichteten Neubau, Baumgartnerstraße 11, untergebracht. Der Neubau beherbergt darüber hinaus in seinem dritten und vierten Obergeschoß das Baubezirksamt (BBA) Kufstein. Im Neubau sind außerdem derzeit noch die Bezirks- Warn- und Alarmzentrale sowie eine zur Abteilung Soziales des Amtes der Landesregierung gehörende Sozialarbeiterin untergebracht.



Der Altbau, Bozner Platz 1, liegt in unmittelbarer Nähe zum Neubau. Er ist optisch in einem sehr guten Zustand. Wegen Feuchtigkeitsschäden mussten erst kürzlich die Kellerräumlichkeiten, welche nunmehr insbesondere als Archiv genutzt werden, saniert werden. Der Altbau verfügt ebenso über einen sehr großen Dachboden, der jedoch aus brandschutztechnischen Gründen nicht genutzt werden kann.



Parkplätze

Im Neubau ist eine Tiefgarage mit Abstellplätzen für 22 Dienstwagen der BH Kufstein und des BBA Kufstein und 19 Fahrzeuge von berechtigten Bediensteten integriert. Auch hinter dem Altbau stehen für berechnigte Bedienstete vier Parkplätze zur Verfügung. Seit kurzem besteht für die Bediensteten außerdem die Möglichkeit ihr Fahrzeug auf einem angrenzenden Grundstück abzustellen.

Zwischen den einander gegenüber liegenden Amtsgebäuden befindet sich eine gebührenpflichtige Kurzparkzone. Laut Einkommenssteuergesetz ist für die Bereitstellung von Parkplätzen für Bedienstete innerhalb parkraumbewirtschafteter Zonen, für die vom jeweiligen Bediensteten kein Benützungsentgelt eingehoben wird, ein Hinzurechnungsbetrag bei der Lohnsteuerbemessung des jeweiligen Bediensteten anzusetzen.

Kritik

Die zuständige Abteilung Personal des Amtes der Landesregierung hat von den Bediensteten der BH Kufstein und des BBA Kufstein, denen ein Parkplatz zur Verfügung steht, weder ein Benützungsentgelt eingehoben, noch hat sie bei der Lohnsteuerbemessung der betroffenen Bediensteten einen Hinzurechnungsbetrag angesetzt. Dies obwohl das LKA in mehreren Berichten die Problematik aufgezeigt und in einem Schreiben vom März 2001 an die Abteilung Personal ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für die Bereitstellung von Parkplätzen an Bedienstete keine landeseinheitliche Regelung besteht und die Klärung der Situation unbedingt notwendig ist.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt eine landeseinheitliche Regelung für die Bereitstellung von Parkplätzen an Bedienstete hinsichtlich Kostenersatz und Sachbezugsbesteuerung zu treffen und diese flächendeckend umzusetzen.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach einer landeseinheitlichen Regelung des Kostenersatzes für die Bereitstellung von Parkplätzen an Bedienstete des Landes bzw. der Festsetzung eines Hinzurechnungsbetrages zur Lohnsteuerbemessungsgrundlage wird umgehend nachgekommen.

Dienstfahrzeuge

Die BH Kufstein verfügt über fünf und die BFI Kufstein über vier Dienstfahrzeuge. Diese sind bestimmten Bediensteten zugewiesen oder werden von verschiedenen Bediensteten je nach Bedarf verwendet.

Dienstreiseprogramm

Die BH Kufstein ist sehr darauf bedacht die Dienstreisen ihrer Bediensteten sparsam abzuwickeln. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Dienstreisen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden und dass mehrere Bedienstete ihre Dienstreisen koor-

dinieren. Dabei bedient sich die BH Kufstein der EDV-Anwendung „Fuhrparkverwaltung“.

Privatkilometerkontingent

Auch die Durchführung von Dienstreisen mit dem Privat-PKW der/des Bediensteten wird restriktiv gehandhabt. In den letzten Jahren wurde das eingeräumte Privatkilometerkontingent nie ausgeschöpft. So wurden für Dienstreisen 2004 z.B. nur 34.948 der möglichen 75.000 km mit dem privaten PKW zurückgelegt.

Dienstkraftwagen
Bezirkshauptmann

Im Jahr 2000 wurde dem Bezirkshauptmann von Kufstein die Genehmigung erteilt, den Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle zu nutzen. Dabei wurde dem Bezirkshauptmann seitens der Abteilung Personal mitgeteilt, dass die private Verwendung des Dienstkraftfahrzeuges in steuerlicher Hinsicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis angesehen wird und demnach von der Abteilung Buchhaltung steuerlich berücksichtigt wird.

Kritik

Im Zuge der Einschau hat der LRH festgestellt, dass eine steuerliche Hinzurechnung zur Lohnsteuerbemessungsgrundlage bisher unterblieben ist. Nunmehr wurde rückwirkend mit 1.1.2004 der Sachbezugswert berücksichtigt und die laufende Bezugsverrechnung richtig gestellt.

3. Amtskasse und Buchhaltung

Vor rd. einem Jahr hat der Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung des Amtes der Landesregierung eine Gebarungsprüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vorgenommen. Dabei wurden insbesondere buchhalterische und verrechnungstechnische Angelegenheiten behandelt. Die Anregungen des Buchhaltungsprüfdienstes werden durchwegs beachtet.

Barkasse

Eine am 10.1.2004 durchgeführte Kassenprüfung ergab eine geringfügige Differenz zwischen dem Bargeldbestand von € 7.049,34 und dem Kassen-Soll-Bestand lt. Buchhaltung von € 7.049,84. Die Differenz in Höhe von € 0,50 wurde vom Kassier einbezahlt.

Im Tresorschrank wurden sechs Kuverts mit Sicherheitsleistungen aus den Jahren 1994 bis 1997 vorgefunden. Inhalt dieser Kuverts waren Armbanduhr, Halsketten, Ringe und Münzgelder ver-

schiedener alter Währungen (Lire, Peseten, Gulden, Franken). Diese Sicherheitsleistungen sollten aufgelöst und die Gegenstände - soweit dies möglich ist - verwertet werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die erlegten Sicherheitsleistungen werden ehestmöglich liquidiert oder nach Möglichkeit verwertet.

Bankkonten

Die Bankkonten der BH Kufstein wiesen ein Gesamtguthaben von € 1,348.470,86 aus. Das Guthaben verteilt sich auf drei Girokonten bei der Sparkasse Kufstein, ein Konto bei der Volksbank Kufstein und ein Konto bei der Hypobank Tirol. Über diese Bankkonten werden hauptsächlich die Einnahmen der Strafen und Gebühren abgewickelt. Die Auszahlungen werden größtenteils über das Konto Ordinario des Landes getätigt.

Die Bezirkshauptmannschaften sind in dem SAP R/3-Buchhaltungssystem ermächtigt, Buchungen auf Finanzpositionen vorzunehmen, die lt. Voranschlag des Landes Abteilungen des Amtes der Landesregierung bewirtschaften. In den letzten drei Jahren wurden über die BH Kufstein folgende haushaltswirksame Ausgaben und Einnahmen verrechnet:

Ausgaben/Einnahmen

Ausgaben	2002	2003	2004
	in €		
Landesveterinärdirektion	141.005	113.343	119.229
Ambulante Dienste u. SHF		85.320	
Soziales	1.175.555	1.341.192	1.235.164
Jugendwohlfahrt	1.351.452	1.670.627	1.706.357
Landessanitätsdirektion	8.871	15.171	14.906
Finanzen		1.367	10
Bezirkshauptmannschaft	867.593	886.238	806.058
Summe Ausgaben	3.544.476	4.113.258	3.881.724

Einnahmen	2002	2003	2004
	in €		
Verkehrsrecht	147.427	136.908	132.271
Landesveterinärdirektion	125.503	109.109	113.895
Juff			476
Ambulante Dienste u. SHF		1.281	
Soziales	2.006.030	1.885.915	2.633.309
Jugendwohlfahrt	183.572	226.468	274.499
Landessanitätsdirektion	227	162	2600
Finanzen	213.574	232.623	249.541
Bezirkshauptmannschaft	981.134	1.297.356	1.094.434
Umweltschutz	1.994	5.232	1.280
Summe Einnahmen	3.659.461	3.895.054	4.502.305

Die größten Veränderungen auf der Ausgabenseite betreffen den Bereich der Jugendwohlfahrt. Interessant ist auch, dass sich die Ausgaben für Soziales und für die Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr verringert haben.

Auf der Einnahmenseite fallen besonders die starken Zuwächse im Sozialbereich und bei der Jugendwohlfahrt auf. Bei der Bezirkshauptmannschaft ist ein Einnahmenrückgang gegenüber dem Vorjahr, aber eine Steigerung gegenüber dem vorvergangenen Jahr festzustellen.

Strafgeeldeinnahmen

Die Einnahmenentwicklung im Bezirk Kufstein ist sehr stark von den Strafgeeldeinnahmen dominiert, die in den letzten Jahren infolge der Kontrollstelle Kundl und der vermehrten Anzeigen durch Gendarmeriedienststellen aber auch durch Gemeinden stark angestiegen sind. Die haushaltsmäßig der BH Kufstein zugeflossenen Strafgeelder betrugen 2002 noch € 1.913.875,--, stiegen 2003 auf € 2.133.996,-- und erreichten 2004 bereits € 2.378.842,--, was einer Steigerung um 24,3 % in zwei Jahren entspricht.

Durch die BH Kufstein werden aber nicht nur die haushaltsmäßig verrechneten Strafgeelder eingehoben, sondern alle Verwaltungsstrafen, die von der BH Kufstein verhängt oder über Amtshilfeverfahren exekutiert werden. Über die Verteilung der vereinnahmten Strafgeelder wird in einem späteren Abschnitt berichtet.

BHIS Für die Einhebung von Strafen und Gebühren wird seit 2001 in allen Bezirkshauptmannschaften Tirols das Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem BHIS angewendet, das eng mit dem SAP-Buchhaltungsprogramm verbunden ist. Die von den Referaten vorgeschriebenen Strafen, Gebühren oder Barauslagen werden bis zur Bezahlung im BHIS evident gehalten. Mit der Bezahlung werden die Forderung ausgeglichen und die Einnahmen in die SAP-Buchhaltung übernommen. Bei Nichtbezahlung wird nach sechs Wochen automatisch eine Mahnung - sowie nach weiteren sechs Wochen - eine Vollzugsliste erstellt, die den Referaten zur weiteren Bearbeitung der Verfahren dient.

Programmierfehler Der LRH verlangte im Zuge seiner Prüfung eine BHIS-Auswertung („Saldoliste“) über alle noch offenen Fälle, die vor dem 31.12.2003 erfasst wurden. Die Saldoliste vom 11.1.2005 umfasste 342 Seiten und wies offene rechtskräftige Strafen/Gebühren/Barauslagen von € 507.082,74 aus. Bei der Durchsicht der Liste fielen dem LRH Ungereimtheiten auf, die zu einer Überprüfung des BHIS-Programms bei der DVT führten und in der Folge einen Programmierfehler zu Tage brachten, der seit Inbetriebnahme des Programms im Jahr 2001 unentdeckt geblieben war. Der Fehler wurde durch die DVT behoben und dem LRH eine neue Saldoliste mit Datum 18.1.2005 übergeben. Diese Liste umfasste 158 Seiten mit einer Summe von € 499.399,49 an offenen Forderungen.

Stellungnahme der Regierung *In der angesprochenen "Saldoliste" wurden zwar teilweise Akten mit einem falschen Status angezeigt, die in der Datenbank enthaltenen Daten waren jedoch korrekt. Es handelte sich daher um einen reinen Darstellungsfehler, der noch im Jänner 2005 behoben wurde.*

Die Selektion für die Erstellung der "Saldoliste" erfolgt über alle Akten mit einem offenen Saldo, daher hatten der Aktenstatus und der Darstellungsfehler grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Überwachung der Einbringlichkeit. Die Unterschiede bei den Summen zwischen "alter" und "neuer" Saldoliste resultierten nur aus dem Umstand, dass einige Forderungen im Zeitraum zwischen den Auswertungen tatsächlich beglichen worden sind.

Der LRH musste feststellen, dass auch in dieser Saldoliste mehrere Fälle aufschienen, bei denen die Aktenbearbeitung bereits abgeschlossen und die Akten abgelegt waren. Bearbeitungsfehler entstanden insbesondere dadurch, dass bei aktenmäßiger Erledigung (Einstellung des Verfahrens, Verbüßung der Ersatzarreststrafe) und Ablage der Akten die Durchführung der notwendigen Korrekturen im

BHIS verabsäumt wurde und somit die offene Forderung weiterhin bestehen blieb.

**Empfehlung nach
Art. 69 TLO**

Adaptierung BHIS
und
Schulungen

Da das Problem mit der Saldoliste (= offene-Posten-Liste) nicht nur bei der BH Kufstein, sondern bei allen Bezirkshauptmannschaften Tirols auftreten dürfte, empfiehlt der LRH eine Adaptierung des BHIS-Programmes in der Weise, dass die Saldoliste in „Rückstandsausweis“ umbenannt, automatisch mit den mehr als 6-monatigen Rückständen jährlich im Juni erstellt und den Referaten zur Abarbeitung zugeleitet wird. Weiters sollte im Programm Vorsorge getroffen werden, dass Akten nicht abgelegt werden können, solange offene Forderungen bestehen. Darüber hinaus sollten die aufgetretenen Schwierigkeiten Anlass sein in allen Bezirkshauptmannschaften die mit dem BHIS befassten Bediensteten in einer Nachschulung nochmals auf die Besonderheiten sowie notwendigen und kritischen Eingabefelder hinzuweisen.

**Stellungnahme
der Regierung**

Die vom Landesrechnungshof angeregte Adaptierung des BHIS-Programmes wird unverzüglich nach Klärung einzelner noch offener Fragen in Auftrag gegeben. Die Umbenennung der "Saldoliste" in "Rückstandsausweis" ist problemlos möglich, hinsichtlich der Aktenablage ist zwar derzeit (noch) eine elektronische Ablage auch dann möglich, wenn kein ausgeglichener Saldo vorhanden ist, jedoch scheinen diese Datensätze weiterhin in der Liste "offener Saldo" auf, weil die Selektion nicht nach dem Aktenstatus, sondern eben nach dem offenen Saldo erfolgt.

Als weitere Konsequenz aus den Feststellungen des Landesrechnungshofes wurden "Verjährungslisten" eingeführt, in denen alle Akten aufscheinen, bei denen eine Verjährung droht. Diese Listen werden alle zwei Wochen aktualisiert und die Durchführung der Erledigungen kontrolliert.

Die angeregten Schulungen werden im Laufe des heurigen Jahres durchgeführt.



Kleinbeträge

Die Saldoliste enthält eine Reihe von Fällen, in denen nur noch Kleinbeträge von wenigen Euros als offen ausgewiesen werden, und wo die Kosten weiterer Eintreibungsmaßnahmen die offenen Forderungen übersteigen würden. Dazu verweist der LRH auf die Ausführungen des Landesfinanzreferenten im jährlichen Bewirtschaftungserlass. Der Erlass vom 16.12.2004, Zl. VII-7/425/13, führt aus, dass auf die Zahlungsverfolgung von Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden sollte, wenn es sich um Geldverkehrsspesen handelt und der offene Betrag nicht mehr als € 15,-- beträgt. Für die Eintreibung von Strafen und Gebühren im Behördenbereich könnte die 15,-- Euro-Grenze ebenfalls jene Richtlinie darstellen, unter der die Eintreibung nicht zweckmäßig erscheint, wenn sie mit einem besonderen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Für die übrigen Forderungen kann eine Abschreibung bis zu € 15,-- beim Vorstand der Buchhaltung beantragt werden.

Anregung

Immer häufiger werden auch Strafgebühren und Gebühren durch die Verpflichteten mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte entrichtet. Nach dem VStG ist der mit dem Kreditkartenunternehmen vereinbarte Abschlag (Disagio) von demjenigen zu tragen, dem die Geldstrafe gewidmet ist. Auch bei den Gebühren ist das Disagio anteilig dem jeweiligen Empfänger anzulasten. Dem LRH fiel auf, dass das Disagio grundsätzlich vom Land Tirol allein getragen wird. Nur gegenüber dem Bund findet eine Verrechnung des anteiligen Disagio statt. Die Weiterverrechnung erfolgt bei jedem einzelnen Abrechnungsvorgang durch händischen Abzug in einer aufwändigen und komplizierten Weise. Einer Auswertung des IT-Koordinators der Bezirkshauptmannschaften zufolge fallen tirolweit monatlich rd. € 1.500,-- als Disagiobeträge an, wovon rd. 25 % dem Bund angelastet werden. Der LRH regt an, die Aufteilung des Disagio zwischen Bund und Land mit einem Pauschalsatz zu vereinbaren, ähnlich der Vorgangsweise wie sie bereits in anderen Bundesländern besteht.

Vollzugsstelle

Zur Eintreibung der Strafen und Gebühren hat die BH Kufstein bei der Amtskasse eine Vollzugsstelle eingerichtet. Alle rechtskräftigen Akten werden bei Nichtbezahlung nach einer einmaligen Mahnung der Vollzugsstelle übermittelt. In dieser versucht ein Exekutionsorgan auch im Außendienst die offenen Forderungen einzutreiben. Im Jahr 2004 konnte der Exekutor im Außendienst € 149.028,-- in bar einkassieren. An Exekutionsgebühren fielen dabei ca. € 25.000,-- an. Die Eintreibung geschieht über weitere Mahnungen, Inkasso bei Außendiensten, Hauptverbandsabfragen, Lohnpfändungsbescheide, Pfändungen über Gerichte, Vollstreckungsersuchen in der BRD, Aufforderungen zum Antritt der Ersatzarreststrafe, Vorführungen zum Strafantritt und öffentlichen Versteigerungen. Allerdings müssen wegen Uneinbringlichkeit auch immer wieder Forderungen abgeschrieben werden. Im Jahr 2004 war dies bei 1.106 Akten der Fall.

Die Vollzugsstelle der BH Kufstein betreibt jährlich auch ca. 300 Fälle für das Bezirkskrankenhaus Kufstein. Nach § 43 Abs. 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes sind Rückstandsabweise der Krankenanstaltenträger von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen und im Verwaltungsweg vollstreckbar.

Als Gebühr für eine Pfändung werden € 14,-- eingehoben. Grundlage für die Gebührenbemessung bildet die Abgabenexekutionsordnung, BGBl.Nr. 1949/104 idgF, die eine Pfändungsgebühr im Ausmaß von 1 % des einzubringenden Betrages, mindestens aber € 7,20 vorsieht. Unter Hinzurechnung der pauschalierten Barauslagenersätze wird die eingehobene Gebühr von € 14,-- für gerechtfertigt gehalten.

4. Strafgeder

Bei der Darstellung der haushaltsmäßigen Einnahmen schienen bereits Strafgeeldeinnahmen auf. Dabei handelte es sich jedoch nur um jene, die dem Land Tirol für allgemeine Zwecke bzw. für Zwecke der Sozialhilfe zufließen. Die übrigen Strafgeeldeinnahmen, welche nach den gesetzlichen Regelungen anderen Rechtsträgern zustehen, werden nur über Bestandskonten erfasst und einmal monatlich von der Abteilung Buchhaltung für alle Bezirkshauptmannschaften gemeinsam den jeweiligen Empfängern weitergeleitet.

Der Großteil der Strafgeelder wird für Verkehrsdelikte nach dem Kraftfahrgezet, der Straßenverkehrsordnung, dem Güterbeförderungsgesetz, dem Bundesstraßen-Mautgesetz und dem Führerscheingesezt eingehoben. Aber auch nach anderen gesetzlihen Vorschriften - z.B. Aufenthaltsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Gewerbeordnung, Tiroler Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Tiertransportgesetz-Straße, Tierseuchengesetz - werden Strafen verhängt.

Die folgende Aufstellung zeigt die Strafgeeldeinnahmen der BH Kufstein der Jahre 2002 - 2004 und deren Empfänger (in €):

Strafgeeldeinnahmen

Strafgeeldempänger	2002	2003	2004
ASFINAG	-	-	712.033
ÖSAG	51.414	57.417	58.160
LBD - Landesstrassen	148.757	138.922	164.348
LBD - Bundesstrassen	869.572	583.849	-
BM f. Verkehr	497.926	1.140.067	814.969
BM f. Inneres	205.196	230.956	348.640
Felbertauernstraßen AG	276	300	198
Landesforstdirektion	7.067	5.090	7.164
Tiroler Naturschutzfonds	6.355	1.278	3.600
Tiroler Wirtschaftskammer	6.428	4.252	10.271
BM f. Finanzen	-	2.388	1.447
BM f. Wirtschaft u. Arbeit	8.251	-	-
BM f. soziale Sicherheit	1.104	942	1.720
versch. Tourismusverbände	12.919	8.731	1.249
Gemeinden Tirols (incl. lbk.)	568.424	572.281	583.610
Summe Weiterleitung	2.383.689	2.746.473	2.707.409
Land Tirol - allgemein	302.794	589.683	350.200
Land Tirol - Sozialhilfe	1.611.081	1.544.313	2.028.642
Summe Land Tirol - Haushalt	1.913.875	2.133.996	2.378.842
Gesamtsumme	4.297.564	4.880.469	5.086.251
Steigerung gegenüber Vorjahr		+ 13,56 %	+ 4,22 %

Von den in der BH Kufstein im Jahr 2004 eingehobenen Strafgeldern in Höhe von 5,09 Mio. € wurden vom Land nur 2,38 Mio. €, d.s. 40,0 %, vereinnahmt (davon 2,03 für Sozialhilfe). Der größere Teil der Strafgelder in Höhe von 2,71 Mio. € oder 60 % wurde an andere Widmungsempfänger weitergeleitet.

Landesweit stellt sich das Verhältnis zwischen den vom Land Tirol vereinnahmten Strafen und den weitergeleiteten Strafen noch krasser dar. Von den im Jahr 2004 in allen Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Soziales eingehobenen Strafgeldern von 21,0 Mio. € verbleiben dem Land lediglich 33,75 %. Für Zwecke der Sozialhilfe sind es lediglich 27,84 %. Den überwiegenden Teil (66,25 %) der Strafgelder bekommen andere Gebietskörperschaften oder Einrichtungen.

Widmung der Strafgelder

Die Widmung der Strafgelder ist größtenteils in den Materiengesetzen geregelt. Jene Strafgelder, denen eine Zweckwidmung fehlt, fließen gem. § 15 VStG dem Land Tirol für Zwecke der Sozialhilfe zu. Der Bundesgesetzgeber hat in letzter Zeit einige Regelungen getroffen, wonach ein Teil der Strafgelder zur Abdeckung der Personal- und Sachaufwendungen dem Bund und dem Land zufließen. So erhält der Bund 20 % jener Strafgelder aus Verwaltungsstrafverfahren, die Übertretungen der StVO betreffen und von Organen der Bundesgendarmerie oder Bundessicherheitswache angezeigt wurden. Das Land erhielt die Strafgelder nach dem Führerscheingesetz und 30 % der Ökopunktestrafgelder. Seit Auslaufen des Transitvertrages fallen keine Ökopunktestrafen mehr an. Seit Übertragung der Bundesstraßen auf die Länder kommen die Strafen aus Übertretungen der StVO auf ehemaligen Bundesstraßen nicht mehr wie bisher dem Straßenerhalter sondern nach § 100 Abs. 7 StVO weiterhin dem Bund (BM für Verkehr, Innovation und Technologie) zugute.

Auch im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 2002/109, ist eine eigene Regelung über die Aufteilung der Strafgelder normiert. Von den eingehobenen Vignettenstrafen (PKW-Maut) erhält 60 % die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ASFINAG, 20 % gehen an das BM für Inneres oder an die ÖSAG, je nachdem ob die Übertretung von Gendarmerieorganen oder von Organen der ÖSAG angezeigt wurde, und 20 % fließen dem Land Tirol für Zwecke der Sozialhilfe (§ 15 VStG) zu. Von den eingehobenen Road-pricing-Strafen (LKW-Maut) erhält die ASFINAG 60 %, 20 % gehen an das BM für Inneres oder an die ÖSAG, je nachdem ob die Übertretung von Gendarmerieorganen oder von Organen der ÖSAG angezeigt wurde und 20 % fließen der

Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte.

Anregung

Im BHIS des Landes Tirol ist die Strafgeeldwidmung der Vignettenstrafen falsch programmiert. Das BHIS-Programm sieht vor, dass der Landesanteil an den Vignettenstrafen auf dem Konto „8810 - Verwaltungsstrafen“ vereinnahmt wird und somit dem Land zur Gänze verbleibt. Richtig wäre jedoch die Vereinnahmung dieser Gelder auf dem Konto „8811 - Strafgeelder“. Die Vereinnahmung über das Konto „8811 - Strafgeelder“ hätte zur Folge, dass die Vignettenstrafen in die Sozialhilfeabrechnung mit den Gemeinden einbezogen werden. Der LRH regt die Anpassung des Programms an die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes und des § 15 VStG an.

Stellungnahme der Regierung

Eine entsprechende Anpassung des Programms wurde bereits in die Wege geleitet.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Änderung des § 15
des VStG

Dem LRH fällt auf, dass ein wachsender Anteil der Strafgeeldeinnahmen den Gemeinden überwiesen wird. Ursache dafür sind vermehrt eingerichtete Parkraumbewirtschaftungen und Anzeigen von Verkehrsübertretungen über automatisierte Erfassungsgeräte (Radarkästen) an Gemeindestraßen. Da die meisten Anzeigen über Anonymverfügungen und Strafverfügungen erledigt werden, können in diesen Fällen den Beschuldigten keine Verfahrenskosten angelastet werden. Die eingehobenen Strafgeelder werden zur Gänze den anzeigenden Gemeinden überwiesen. Der Bezirksverwaltungsbehörde verbleibt für ihren Aufwand (Personal- und Sachaufwand) kein Anteil. Der LRH hält es für überlegenswert die Kosten der Strafverfahren von den Strafgeeldern einbehalten zu können. Dazu wäre allerdings eine Änderung des § 15 VStG notwendig. Der LRH empfiehlt, dass die Landesregierung sich darum bemüht den Behördenaufwand von den Strafgeeldern einbehalten zu können.

Jener Teil der Strafgeelder, die dem Land Tirol für Zwecke der Sozialhilfe zufließen, wird bei der Sozialhilfeabrechnung mit den Gemeinden mitberücksichtigt.

Stellungnahme der Regierung

Zu dem vom Landesrechnungshof angesprochenen Problem, dass die Bezirkshauptmannschaften verstärkt mit Anzeigen von Gemeinden wegen Geschwindigkeitsübertretungen konfrontiert werden, die aufgrund von automatisierten Erfassungsgeräten (Radarkästen) er-

mittelt worden sind, wurde bereits eine Umfrage durch die Verbindungsstelle der Bundesländer durchgeführt. Zwischen den Ländern besteht über die Frage der Zulässigkeit einer derartigen Vorgangsweise keine einheitliche Rechtsmeinung, auch die Vereinbarkeit mit dem § 8 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 ist äußerst fraglich. Eine rechtlich einwandfreie Lösung könnte nur durch eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, geschaffen werden, worauf in der Zukunft hinzuwirken sein wird.

5. Kostenrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) als eigenes SAP-Modul ist seit dem Jahr 2001 in Echtbetrieb, d.h. die Kostenstellen werden mitkontiert. Als aktuellste verfügbare Daten wurden dem LRH Auswertungen über die einzelnen Kostenstellen für das Jahr 2003 übergeben. Den Kostenstellen waren die Sach- und Personalaufwendungen, Leistungen von anderen Landesdienststellen (z.B. Landeskanzleidirektion, Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik), anteilige Gemeinkosten, fiktive sekundäre Kosten sowie teilweise Erlöse zugeordnet. Innerhalb der BH Kufstein wurden 32 Kostenstellen vergeben, sodass die Kosten und Leistungen nach den einzelnen Referaten und Subreferaten getrennt abgefragt werden können.

Der LRH stellt die Kostenrechnungsziffern 2003 für die gesamte BH dar:

Kostenrechnung 2003

	Belastung	Entlastung	tatsächl. Kosten	% - Anteil
Sachkosten	1.179.778,13	211.833,32	967.944,81	18,6 %
Personalkosten	4.931.106,04	694.598,51	4.236.507,53	81,2 %
Umlage Kfz-Werkstätte	28.497,38	-	28.497,38	0,5 %
sekundäre Kosten	1.118.380,82	1.138.331,55	-19.950,73	- 0,3 %
Summe der Kosten	7.257.762,37	2.044.763,38	5.212.998,99	100,0 %
abzüglich Erlöse	1.780.084,03	-23,31	1.780.060,72	34,1 %
<i>Unterdeckung</i>	<i>5.477.678,34</i>	<i>2.044.740,07</i>	<i>3.432.938,27</i>	<i>65,9 %</i>
Transferzahlungen				
Kosten			2.995.812,66	100,0 %
abzüglich Erlöse			- 1.970.524,51	65,8 %
<i>Unterdeckung</i>			<i>1.025.288,15</i>	<i>34,2 %</i>

Die Kostenrechnung der BH Kufstein zeigt einen 81,2%-igen Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten. Von den Gesamtkosten wird ca. ein Drittel über Erlöse wieder hereingebracht. Es verbleibt eine Unterdeckung von 3,4 Mio. €.

Die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt sowie die Strafgeleinnahmen sind in die Kostenrechnung nicht einbezogen. Sie werden als Transferzahlungen gesondert dargestellt.

Weiterverrechnung der Betriebskosten an das BBA Kufstein

Im neuen Gebäude der BH Kufstein werden das 3. und 4. Obergeschoß durch das Baubezirksamt Kufstein genutzt. Während alle anderen Aufwendungen für das Baubezirksamt unter dem Haushaltsansatz „02000 - Amt der Landesregierung“ verrechnet werden, werden die Aufwendungen für die Reinigung, Beheizung (Fernwärme), Kommunalabgaben (Wasser- und Kanalgebühren, Mullabfuhr) für den gesamten Gebäudekomplex der BH in Rechnung gestellt und unter dem Haushaltsansatz „03000 - Bezirkshauptmannschaften“ verrechnet. Eine Weiterverrechnung der anteiligen Kosten hat bisher nicht stattgefunden. Weil die Kostenrechnung auf den Daten der SAP-Buchhaltung aufbaut, stellen auch die ausgewiesenen Kostenrechnungsdaten ein verzerrtes Bild dar und sind mit anderen Bezirkshauptmannschaften nicht vergleichbar. Der Anteil des Baubezirksamtes an der Gesamtnutzfläche der zwei BH-Gebäude dürfte

ca. 20 % betragen. Die anteiligen Kosten für das BBA belaufen sich auf ca. € 40.000,-- im Jahr.

Anregung

Der LRH regt im Sinne der Budgetwahrheit die haushaltsmäßige Weiterverrechnung der anteiligen Betriebskosten für die Gebäudenutzung an das Baubezirksamt an.

Stellungnahme
der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes betreffend die haushaltsmäßige Weiterverrechnung der anteiligen Betriebskosten an das Baubezirksamt Kufstein wird unverzüglich umgesetzt.

6. Alarmzentrale

Regierungsbeschluss Mit Beschluss vom 13.1.1987 hat die Landesregierung eine Vereinbarung zwischen dem Land Tirol, den Gemeinden des Bezirkes Kufstein, dem Bezirksfeuerwehrverband Kufstein, der Bezirksstelle des Roten Kreuzes, der Bezirksleitung der Tiroler Bergwacht und der Bezirksorganisation der Österreichischen Bergrettung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb einer Bezirks- Warn- u. Alarmzentrale (BWAZ) im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft genehmigt.



Die BWAZ übernahm alle über den Notruf 122 oder andere Notrufe einlangenden Meldungen und veranlasste die Auslösung der erforderlichen Alarmeinrichtungen und Weiterleitung von Warnzeichen. Die BWAZ bildete die Einsatzzentrale für die Bezirkseinsatzleitung

nach dem Katastrophenhilfsgesetz. Sie ist ständig mit mindestens einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter besetzt. Während der Dienstzeiten und der Journaldienstzeiten wurden MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft, darüber hinaus freiwillige MitarbeiterInnen der Feuerwehren, des Roten Kreuzes, der Bergwacht und der Bergrettung herangezogen.

Die Kosten für die Bereitstellung der Räume, der Einrichtung, der technischen Ausgestaltung (mit Ausnahme der zentralen Funk-Sirenen-Steuerung) sowie die Betriebskosten übernahm das Land. Zur Abgeltung der den einzelnen MitarbeiterInnen gewährten Aufwandsentschädigung wurde jährlich von der Bürgermeisterkonferenz ein Gemeindebeitrag bestimmt, der bei der BH Kufstein außerhalb der Buchhaltung verrechnet wurde.

Vereinbarung mit
Betreiberfirma

Ab 1.4.2002 hat sich die Abrechnung der BWAZ insofern verändert, als an die Stelle der Gemeindebeiträge ein Entgelt einer privaten Betreiberfirma von Notrufanlagen trat. Mit Vereinbarung vom 13.3.2002 hat das Land Tirol der Betreiberfirma das Recht eingeräumt bei der Alarmzentrale Kufstein die zum Empfang von Alarmen erforderlichen elektronischen Anlagen einzubauen und zu betreiben sowie die für Dritte errichteten Notrufsysteme (Brandmeldeanlagen) in das bei der BH Kufstein bestehende Notrufsystem einzuspeisen. Die Vereinbarung wurde auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen.

Kritik

Als Entgelt leistet die Betreiberfirma einen Betrag von monatlich € 22,-- für jeden angeschlossenen Notruf an das Land Tirol. Das Entgelt wurde vierteljährlich auf ein Sparbuchkonto bei der Sparkasse Kufstein Nr. 205060010-472553 überwiesen. Der LRH kritisiert, dass diese Einnahmen des Landes nicht haushaltsmäßig verrechnet wurden, sondern in einer gesonderten Aufschreibung außerhalb der Buchhaltung evident gehalten wurden. Dadurch wurden sowohl die allgemeinen Buchhaltungsvorschriften als auch die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungserlass) missachtet.

In den Jahren 2002 bis 2004 wurden über das Sparbuchkonto folgende Einnahmen und Ausgaben abgewickelt (in €):

Einnahmen/Ausgaben

	2002	2003	2004
Übertrag aus Vorjahr	13.442,88	13.900,53	20.106,26
+ Gemeindebeiträge	13.600,40	-	-
+ Betreiberentgelt	7.630,58	23.518,00	31.460,00
+ übrige Einnahmen	435,24	126,39	333,81
- Aufwandsentschädigungen	14.962,14	16.356,02	18.155,20
- Sachaufwendungen	6.246,43	1.082,64	2.224,22
- Spende	-	-	15.000,00
Kontostand am 31.12.	13.900,53	20.106,26	16.520,65

Das Betreiberentgelt hat sich innerhalb von zwei Jahren wegen des Anstieges von 36 Anschlüssen auf nunmehr 102 Teilnehmeranschlüsse vervielfacht.

Kritik

Die rd. 30 MitarbeiterInnen der Alarmzentrale (Landesbedienstete und andere) erhielten pro Dienst eine Entschädigung von € 25,--. Die Diensterteilung sah einen Tagdienst von 7.00 - 19.00 Uhr und einen Nachtdienst von 19.00 - 7.00 Uhr, jeweils sieben Tage in der Woche vor. Bei der Entschädigung wurde zwischen Tag- und Nachtdienst, Wochenenddienst, regulärer Dienstzeit oder Journaldienstzeit sowie Landesbediensteten und freiwilligen Feuerwehrmitgliedern nicht unterschieden. Die Auszahlung der Entschädigungen an die Landesbediensteten hätte nur über die Lohnverrechnung erfolgen sollen.

Spende

Wegen des hohen Kontostandes hat der Bezirkshauptmann im Jahr 2004 einen Betrag von € 15.000,-- an den Bezirksfeuerwehrverband gespendet, der die Spende dem Kameradschafts-Unterstützungsfonds zugeführt hat.

Kritik

Der LRH hält fest, dass es sich beim Entgelt der Betreiberfirma um Landeseinnahmen handelt, die im Haushalt des Landes zu veranschlagen und zu vereinnahmen sind. Ausgaben von Landesmitteln können nur durch die Abteilung Finanzen und über den Voranschlag des Landes genehmigt werden. Der Bezirkshauptmann ist nicht berechtigt Landeseinnahmen außerhalb des Haushaltes (Voranschla-

ges) selbstständig zu bewirtschaften. Deshalb müssen vom LRH sämtliche über die Verrechnung der Alarmzentrale getätigten Ausgaben kritisiert werden.

**Empfehlung nach
Art. 69 TLO**

Nachdem in naher Zukunft die neue integrierte Landesleitstelle bei der Berufsfeuerwehr in Innsbruck in Betrieb gehen wird und in allen Bezirken Bezirks-Alarmzentralen bei Feuerwehren oder Gendarmriedienststellen errichtet werden, empfiehlt der LRH die Auflösung der Alarmzentrale in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und die Nutzung der Räumlichkeiten für eigene Zwecke.

**Stellungnahme
der Regierung**

Die Tiroler Landesregierung stellte aufgrund ihres Beschlusses vom 8. September 1987, Zl. Ib-1030/161-1987, der Bezirkshauptmannschaft Kufstein Räumlichkeiten zum Zweck der Errichtung einer Bezirksalarmzentrale zur Verfügung. Die Kosten für die Errichtung dieser Alarmzentrale betrugen rund € 83.790,- und wurden wie folgt aufgebracht:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Anschlussgebühren der Gemeinden: | € 11.190,-- |
| 2. Bundesbeitrag Warn- und Alarmdienst: | € 24.200,-- |
| 3. Landesbeitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds: | € 48.400,-- |

Bis zum Ende des Jahres 2001 wurde die Alarmzentrale rein aus Mitteln der 30 Gemeinden des Bezirkes Kufstein nach der Kopfquote finanziert. Die Bezirksalarmzentrale war eine in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft untergebrachte Einrichtung der Gemeinden im Bereich des Katastrophenschutzes.

Im Jahr 2002 wurde die auf S. 20 angesprochene Vereinbarung mit der Betreiberfirma getroffen. Als Vertragspartner trat das Land Tirol auf, weil die Gründung eines Gemeindeverbandes als Vertragspartner aufgrund der sich abzeichnenden Inbetriebnahme der integrierte Landesleitstelle (ILL) nicht sinnvoll schien. Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein konnte davon ausgehen, dass es sich bei der Bezirksalarmzentrale weiterhin um eine Einrichtung der Gemeinden des Bezirkes handle und die Vertragspartnerschaft des Landes Tirol nur die Funktion eines "Mantels" für die Gemeinden habe. Aus diesem Grund wurden die Einnahmen der Bezirksalarmzentrale nicht als endgültige Einnahmen des Landes angesehen, weshalb eine außerbudgetäre Abwicklung erfolgte.

Der Landesrechnungshof gelangte im Zuge seiner Einschau zu einer anderen Auffassung, der sich die Landesregierung anschließen vermag. Aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurden bereits folgende Maßnahmen gesetzt:

- *Das auf einem außerbudgetären Konto liegende Guthaben wurde zu Gunsten des Landeshaushalts vereinnahmt.*
- *In Zukunft wird anstelle des Landes Tirol der Bezirksfeuerwehrverband Kufstein Vertragspartner der Betreiberfirma sein. Seit 1. März 2005 wird der Dienst in der Bezirksalarmzentrale ausschließlich von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes versehen; die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Kufstein haben ihre Tätigkeit beendet.*
- *Im Zuge der Inbetriebnahme der ILL werden in den Bezirken neue Bezirksführungszentralen errichtet. Der Bezirksfeuerwehrverband Kufstein hat in seiner Sitzung vom 17. März 2005 einstimmig beschlossen, dass die Bezirksführungszentrale Kufstein in den Räumlichkeiten der Stadtfeuerwehr Kufstein untergebracht werden soll.*

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass sich die Bezirksalarmzentrale in den 17 Jahren ihres Bestehens sehr gut bewährt hat und unter anderem auch für Aufgaben des Landes Tirol nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz herangezogen worden ist. Die Bezirksalarmzentrale in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird noch bis zur vollständigen Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Bezirksführungszentrale beibehalten, da eine Übersiedlung für einen relativ kurzen Zeitraum einen unvermeidbaren personellen und finanziellen Aufwand verursachen würde.

7. Sozialhilfe

Die Sozialhilfeangelegenheiten werden vom Subreferat 1e - Sozialhilfe erledigt. Die vier MitarbeiterInnen (ein B-Beamter als Leiter, zwei C-Beamte, eine halbtagsbeschäftigte d-Kraft) sind insbesondere mit der Abwicklung von Angelegenheiten nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz beschäftigt.



Leistungsempfänger	Leistungen der Sozialhilfe werden gemäß § 2a Abs. 1 Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBI. Nr. 1973/105 idgF, grundsätzlich nur österreichischen StaatsbürgerInnen, die sich in Tirol aufhalten, gewährt. Gemäß § 2a Abs. 2 Tiroler Sozialhilfegesetz sind z.B. UnionsbürgerInnen und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens sowie deren Angehörige, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten, österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. Allen anderen Fremden, die sich in Tirol aufhalten, können gemäß § 2a Abs. 3 Tiroler Sozialhilfegesetz vom Land Tirol als Träger von Privatrechten bestimmte Sozialhilfeleistungen gewährt werden.
Leistungsfälle	Die Statistik zeigt, dass die Zahl der Sozialhilfefälle in den letzten Jahren zugenommen hat. Alleine von 2001 - 2003 ist die Anzahl der Sozialhilfefälle um 13,3 % gestiegen. Die größten Steigerungen haben sich dabei mit 37,8 % bei den Fällen für Krankenhilfe (Sozialversicherungsbeiträge, Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten), wobei sich diese von 2001 auf 2002 verringert haben, und mit 37,2 % bei den sonstigen Leistungen ergeben. Doch auch bei den RichtsatzbezieherInnen ist es mit einem Plus von 18,6 % zu einem beträchtlichen Anstieg der Fälle gekommen.
Dauerunterstützte	Die Zahl der Dauerunterstützten, welche mitunter mehrere Leistungen zugleich beziehen und daher in der Darstellung der Leistungsfälle auch mehrmals aufscheinen können, ist von 2001 auf 2003 mit + 18,6 % beachtlich gewachsen.

Leistungsfälle

	2001	2002	2003
Dauerleistungen, Richtsätze	269	280	319
Mietzinsbeihilfenbezieher	218	219	237
Geldaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs	936	874	917
Krankenhilfe	135	97	186
Sonstige Leistungen	443	597	608
Summe Leistungsfälle	2001	2067	2267

Ausgaben und Einnahmen

Bei den Ausgaben liegt das Schwergewicht bei den Leistungen „Ernährung und sonstige Erfordernisse“, gefolgt von „Krankenhilfe“ und „Unterkunft“. Ersätze der Ausgaben, sprich Einnahmen, werden insbesondere von Sozialversicherungsträgern, aber etwa auch von den Unterstützten selbst getätigt.

Nettosozialhilfeaufwand

Werden von den Sozialhilfeausgaben die Sozialhilfeeinnahmen in Abzug gebracht, ergibt sich daraus der Nettosozialhilfeaufwand.

Der Nettosozialhilfeaufwand ist entsprechend einem zwischen den Gemeinden und dem Land geschlossenen und u.a. in § 13 Tiroler Sozialhilfegesetz umgesetzten Sozialpaktum zu 35 % von den Gemeinden des Bezirks und zu 65 % vom Land Tirol zu tragen.

Der von den Gemeinden zu tragende Teil des Nettosozialhilfeaufwandes vermindert sich allerdings um den 70%igen Anteil der Gemeinden an den nicht zweckgebundenen Strafgeldern gemäß § 15 VStG.

Ausgaben und Einnahmen, Nettoaufwand und Gemeindevorschreibung

AUSGABEN	2002	2003	2004
	in €		
Ernährung und sonstige Erfordernisse	418.795,60	508.265,79	505.387,24
Unterkunft	207.314,21	261.402,48	299.878,15
Beheizung und Bekleidung	28.617,14	25.650,73	15.106,02
Verpflegskosten in Heimen und Anstalten	133.084,07	93.014,27	96.571,13
Sonstige Zuwendungen	32.177,28	19.612,53	14.834,45
Rückersätze von Einnahmen			384,56
Krankenhilfe	153.383,78	371.677,32	191.464,69
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	0,00	0,00	3.792,00
Hilfe zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit	332,79	792,20	1.355,62
Summe	973.704,87	1.280.415,32	1.128.773,86
EINNAHMEN			
Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten	159.386,50	95.905,36	405.489,49
Ersätze von Sozialversicherungsträgern	164.753,49	142.609,77	157.350,32
Ersätze sonstiger Kostenträger	24.826,87	47.583,34	1.477,90
Rückersätze von Ausgaben	0,00	0,00	1.182,70
Summe	348.966,86	286.098,47	565.500,41
Nettoaufwand	624.738,01	994.316,85	563.273,45
Gemeindeanteil (35%)	219.308,52	348.010,90	197.145,71
abzügl. Strafgeldanteil Gemeinden (70%)	1.127.757,33	1.081.019,07	1.418.354,95
Differenz (Gemeindevorschreibung)	-908.448,81	-733.008,17	-1.221.209,24

Strafgeldüberschüsse Im Bezirk Kufstein ergaben sich bei der Sozialhilfeabrechnung in den letzten Jahren jeweils Strafgeldüberschüsse. Diese werden vom Land Tirol auf ein Verwahrgeldkonto umgebucht. Über die weitere Verwendung dieser Überschüsse wird der LRH in seinem Bericht über den Rechnungsabschluss 2004 berichten.

Bezirksvergleich Mit Hilfe der „Kopfquote“ wird der Nettosozialhilfeaufwand pro Einwohner dargestellt. Ein Bezirksvergleich für das Jahr 2004 - berechnet anhand der Bevölkerungszahlen Stand Ende 2003 - zeigt, dass der Bezirk Kufstein pro Einwohner relativ wenig für die Sozialhilfe ausgibt. Genau liegt Kufstein mit € 5,87 hinter Lienz (€ 2,53) an zweiter Stelle. Der geringe Pro-Kopf-Nettosozialhilfeaufwand ist sicherlich auch auf das Bemühen der Sozialhilfereferenten um einen

sparsamen Mitteleinsatz und einen Rückersatz der gewährten Leistungen zurückzuführen.

Pro-Kopf-Nettosozialhilfeaufwand 2004

	Nettosozialhilfeaufwand	Kopfquote
	in €	
Imst	1.209.874,15	22,25
Innsbruck-Land	4.345.039,97	27,47
Innsbruck-Stadt	9.193.788,82	80,02
Kitzbühel	376.531,33	6,24
Kufstein	563.273,45	5,87
Landeck	572.635,97	12,86
Lienz	127.420,33	2,53
Reutte	236.406,00	7,42
Schwaz	803.528,60	10,54
Tirol	17.428.498,62	25,38

Weihnachtsgeld

Einzigartig in ganz Tirol ist der von der BH Kufstein an die Sozialhilfeempfänger jährlich aus Anlass des Weihnachtsfestes ausbezahlte Betrag in der Höhe von € 22,--. Diese einmalige Geldbeihilfe wird aufgrund der Bestimmungen §§ 4 und 7 TSHG, LGBl.Nr. 1973/105 idgF, i.V.m. § 4 Sozialhilfeverordnung, LGBl.Nr. 1974/68 idgF, gewährt.

8. Jugendwohlfahrt

Aufgaben und Personal

Die Aufgaben des Subreferats 1f - Jugendwohlfahrt sind die mittelbar klientenbezogene Arbeit (z.B. Vermittlung von und Aufsicht über Tagesmütter), die Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche und die unmittelbar klientenbezogene Sozialarbeit (z.B. Hilfe zur Erziehung).

Mit der Erledigung der dem Subreferat obliegenden Aufgaben sind 15 Bedienstete (ein Referatsleiter, drei RechtsvertreterInnen, vier Sekretärinnen, eine Buchhaltungskraft und sechs SozialarbeiterInnen) betraut. Darüber hinaus werden zahlreiche Betreuungsleistungen von privaten Anbietern (z.B. Einrichtungen der freien Ju-

gendwohlfahrt und EinzelbetreuerInnen) angekauft.

Tätigkeiten

Die Jugendwohlfahrtsberichte geben Aufschluss über die Anzahl der betreuten Jugendlichen, der Obsorgebetrauungen, der gesetzlichen Vertretung und der sonstigen Tätigkeiten:

Tätigkeiten – Jugendwohlfahrt

Hilfen zur Erziehung (aufgrund Vereinbarung oder gerichtl. Verfügung) und Pflegekinder:	2002	2003	2004
Unterstützung der Erziehung	121	77	116
Volle Erziehung (außer Pflegekinder)	42	43	37
Pflegekinder (teilweise als volle Erziehung)	21	31	27
Summe der betreuten Minderjährigen am 31.12.	184	151	180
Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen (Anzahl der Minderjährigen im Berichtsjahr):	2002	2003	2004
Gesetzlich vorgesehene oder gerichtlich bestellte Obsorge	7	9	11
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten	1208	995	941
Vertreter in anderen Angelegenheiten	0	1	0
Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten	532	538	548
Sonstige Tätigkeiten (Anzahl der Minderjährigen im Berichtsjahr):	2002	2003	2004
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	103	72	34
Abstammungsprozesse	14	12	11
Exekutionsverfahren	271	258	288
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	16	23	39
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug	0	5	5
Befragung des Jugendwohlfahrtsträger	28	38	15
Fachkundige Befragung von Minderjährigen unter 10 etc.	20	36	23
Jugendgerichtserhebungen	33	59	71
Adoptionsvermittlung im Inland	2	2	3
Über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen	-	-	2

Bei den Hilfen zur Erziehung lässt sich kein allgemeiner Trend ableiten. Hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist auffallend, dass die Zahl der in Unterhaltsangelegenheiten vertretenen Minderjährigen seit drei Jahren abnimmt und von 2002 auf 2004 um mehr als ein Fünftel gesunken ist. Bei den sonstigen Tätigkeiten sind ein stetiges Sinken der Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen

(-67 %) und ein rasantes Steigen der Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung (+144 %) sowie der Jugendgerichtserhebungen (+115 %) erkennbar.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Zahl der in Unterhaltsangelegenheiten vertretenen Minderjährigen ist für die Jahre 2002 bis 2004 deshalb rückläufig, weil sich die Bezirkshauptmannschaft in jenen Fällen, die keine konkreten Vertretungshandlungen erforderten, von der gesetzlichen Vertretung erheben ließ. Daher wurden viele Akten nach einer Bearbeitungszeit von einigen Monaten wieder geschlossen und diese schienen nicht in der Statistik auf. In Hinkunft werden auch diese Fälle statistisch erfasst.

Die Vaterschaftsanerkennungen gingen aufgrund gesetzlicher Änderungen zurück; viele dieser Rechtsakte werden von den Standesämtern entgegengenommen.

Tragung des Jugendwohlfahrtsaufwands

Der Jugendwohlfahrtsaufwand wird teilweise vom Land allein und teilweise vom Land und den Gemeinden gemeinsam getragen. Gemeinsam getragen wird der Nettoaufwand für die Unterstützung der Erziehung, die volle Erziehung und das Pflegegeld. Für die Aufwendungen für Maßnahmen für Pflegeeltern, Zuwendungen für Ferienaktionen und Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen wie Supervisionen besteht keine Beitragspflicht seitens der Gemeinden. Dieser vom Land allein zu tragende Aufwand ist im Verhältnis zum von Land und Gemeinden gemeinsam zu tragenden Aufwand verschwindend gering.

Nettojugendwohlfahrtsaufwand

Der Nettoaufwand für die Jugendwohlfahrt des Bezirks Kufstein, der nicht nur vom Land sondern auch von den Gemeinden zu tragen ist, hat sich in den letzten drei Jahren folgendermaßen entwickelt:

Nettojugendwohlfahrtsaufwand

	2002	2003	2004
	in €		
Ausgaben			
Unterstützung der Erziehung	283.889,51	397.116,13	306.236,51
Volle Erziehung (inkl. in Landeseinrichtungen)	845.758,19	1.016.009,54	1.118.251,02
Pflegegeld	159.235,52	156.546,54	163.436,27
Summe Ausgaben	1.288.883,22	1.569.672,21	1.587.923,80
Einnahmen			
Rückersätze volle Erziehung	99.612,11	104.260,31	127.739,39
Ersätze Pflegegeld	26.289,67	26.853,68	33.403,85
Kostenbeiträge	-	-	40,00
Summe Einnahmen	125.901,78	131.113,99	161.183,24
Nettoaufwand	1.162.981,44	1.438.558,22	1.426.740,56

Abrechnung mit den Gemeinden

Entsprechend der Novelle des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (LGBl.Nr. 2003/49), mit welcher das zwischen dem Land und den Gemeinden geschlossene Sozialpaktum umgesetzt wurde, tragen die Gemeinden seit 1.1.2003 nicht mehr 45 % sondern nur noch 35 % zum Nettojugendwohlfahrtsaufwand bei. Aus dieser Änderung des Beitragsschlüssels erwachsen dem Land jährlich Mehrkosten im Ausmaß von fast 1,5 Mio. €.

Bezirksvergleich

Ein Blick auf den Pro-Kopf-Jugendwohlfahrtsaufwand 2004 - errechnet anhand der Bevölkerungsdaten zum Stand 31.12.2003 - in den einzelnen Bezirken und in Tirol insgesamt zeigt, dass sich der Bezirk Kufstein bei einem Bezirksvergleich hinter Lienz (€ 11,74), Imst (€ 13,04) und Landeck (€ 13,74) mit € 14,86 auf Platz vier einreicht. Im Schnitt haben die Tiroler Bezirke einen Jugendwohlfahrtsaufwand von € 21,27 pro Kopf.

Pro-Kopf-Jugendwohlfahrtsaufwand 2004

	Nettojugendwohlfahrtsaufwand	Kopfquote
	in €	
Imst	709.297,31	13,04
Innsbruck-Land	2.726.757,14	17,24
Innsbruck-Stadt	5.184.116,05	45,12
Kitzbühel	1.052.084,25	17,45
Kufstein	1.426.740,56	14,86
Landeck	612.121,31	13,74
Lienz	596.285,07	11,84
Reutte	709.520,24	22,27
Schwaz	1.589.690,51	20,85
Tirol	14.606.612,44	21,27

volle Erziehung

Die Landeseinrichtungen für die volle Erziehung sind das Landeskindenheim Axams und das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin in Schwaz. Außerhalb von Landeseinrichtungen werden die Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung in bzw. von SOS-Kinderdörfern innerhalb und außerhalb von Tirol, der Caritas, dem Seraphischen Liebeswerk (Bubenburg in Fügen), den Don Bosco Schwestern etc. betreut.

Unterstützung der Erziehung

Das mit den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt oder EinzelbetreuerInnen vereinbarte Ausmaß über die Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von diesen öfter beträchtlich unter- oder hin und wieder überschritten. Dies ist problematisch, denn bei negativen Abweichungen größeren Umfangs scheint die erforderliche Betreuung - das Betreuungsausmaß wird von der BH festgelegt - nicht mehr gesichert und positive Abweichungen gehen über den festgestellten Bedarf hinaus, widersprechen dem mit den BetreuerInnen vereinbarten Betreuungsausmaß und verursachen ungerechtfertigte Kosten.

Teilweise entsteht der Eindruck, dass die Betreuungsstunden für Zwecke (z.B. ständig Snowboarden oder Klettern) verwendet werden, die nicht unbedingt den inhaltlichen - im Übrigen recht vagen - Vorgaben des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes entsprechen. Auch in solchen Fällen besteht die Gefahr, dass die notwendige Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.

Zukünftig sollte verstärkt Augenmerk auf das Vermeiden von Abweichungen von den Betreuungsvereinbarungen bzw. vom Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz gelegt werden.

Rechnungen -
Betreuung

Die für die Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gestellten Rechnungen sind teilweise ungenau und enthalten etwa nur den Abrechnungsmonat, den Namen der/des betreuten Minderjährigen und die insgesamt erbrachten Stunden, jedoch keine zeitgenaue Stundenaufstellung mit Inhalt der Betreuung. Somit ist die Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung eingeschränkt.

Anregung

In Zukunft sollte darauf geachtet werden, dass die BetreuerInnen detaillierte (Stundenaufschlüsselung, Inhaltsangabe etc.) Rechnungen legen, um eine bessere Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung zu ermöglichen.

Diese Anregung wurde bereits im Bericht des LKA über die Jugendwohlfahrt in Tirol vom 28.9.2001 gemacht. Auf die Beachtung dieser Empfehlung wird nochmals besonders hingewiesen.

Stellungnahme
der Regierung

Trotz Abklärung der zu betreuenden Familien durch einen Sozialarbeiter kann das erforderliche Ausmaß an Betreuungsstunden im Vorhinein nie exakt festgelegt werden, weil insbesondere wegen der unterschiedlichen Familiendynamiken oder von äußeren Einflüssen mehr oder weniger arbeitsintensive Phasen eintreten können. Beispielsweise erfordert das plötzliche Auftreten einer Krisensituation eine kurzfristige Erhöhung des Betreuungsausmaßes, sodass im Vorhinein nur ein zeitlicher Rahmen für die Betreuung (z.B. maximal 5 Stunden wöchentlich) festgelegt werden kann. Aus Gründen der Sparsamkeit wird dieser Rahmen jeweils nur im erforderlichen Maß ausgeschöpft. Der Sicherung der Betreuungsqualität dienen die jeweils im Abstand von drei Monaten stattfindenden Verlaufs- bzw. Fallbesprechungen zwischen den beauftragten BetreuerInnen und den SozialarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft. Die beauftragten BetreuerInnen erstellen schriftliche Berichte.

Überschreitungen des vorgegebenen maximalen wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungsausmaßes sind sehr selten - etwa wenn in einer betreuten Familie unerwartet eine ernste Krise eintritt - und werden in jedem einzelnen Fall eingehend geprüft und nur bei Erforderlichkeit genehmigt. Selbstverständlich findet auch eine entsprechende aktenmäßige Dokumentation statt.

Zum angeführten Beispiel des Landesrechnungshofes (Betreuung durch aktive sportliche Betätigung - Snowboarden und Klettern) wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Einzelfall gehandelt hat, in dem eine solche erlebnispädagogische Betreuung aufgrund der komplexen Problemlage erforderlich schien. Diese Form der Betreuung wurde Ende Juli 2004 letztmalig durchgeführt und seither nicht mehr in Auftrag gegeben.

Preise	Für die Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung werden sehr unterschiedliche Tarife verlangt. Diese reichen von € 15,-- bis 51,60 pro Stunde. Ob durch teurere Anbieter auch eine bessere Betreuung gewährleistet wird, konnte nicht beurteilt werden.
Stellungnahme der Regierung	<i>Es ist anzumerken, dass der angeführte Tarif von € 15,-- eine einmalige Ausnahme war. Beim Stundensatz von € 51,60 handelte es sich um einen Bruttobetrag (netto € 43,-).</i>
Rechnungslegung	Hinsichtlich der Rechnungslegung bestehen Unterschiede dahingehend, dass Fahrtkosten und Termine, die wegen kurzfristiger Absagen nicht stattgefunden haben, in Rechnung gestellt werden oder nicht.
Stellungnahme der Regierung	<i>Grundsätzlich müssen von allen Beauftragten genaue Stundenaufstellungen für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorgelegt werden. Davon ausgenommen waren Betreuungen in Tageseinrichtungen (Schülerstube Kufstein bzw. Hort in Wörgl), für die Pauschalbeträge für die regelmäßige Nachmittagsbetreuung von bestimmten Kindern vereinbart wurden. Die Kontrolle erfolgte bisher im Rahmen monatlich stattfindender Besprechungen zwischen den BetreuerInnen dieser Einrichtungen und den zuständigen SozialarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft. Aufgrund der Anregung des Landesrechnungshofes werden in Hinkunft auch die genannten Einrichtungen angehalten, im Rahmen der monatlichen Abrechnungen genaue Stundenaufstellungen vorzulegen.</i> <i>Bisher wurde tirolweit von Betreuungseinrichtungen eine genaue Stundenaufstellung im Bereich der "Betreuung in der Familie" verlangt, von EinzelbetreuerInnen neben der Stundenaufstellung auch eine schlagwortartige Beschreibung des Betreuungsinhalts. In Zukunft werden aufgrund der Anregung des Landesrechnungshofes alle Jugendwohlfahrtsreferate bzw. die Jugendämter angewiesen, auch von Betreuungseinrichtungen eine Beschreibung des Betreuungsinhalts zu verlangen.</i>

Mündelgeldkonten	Für die Abwicklung von Unterhaltszahlungen hat die BH Kufstein rd. 900 Mündelgeldkonten eröffnet. Einige dieser Konten weisen regelmäßige Ein- und Ausgänge auf. Bei den Unterhaltsvorschusskonten erfolgt eine regelmäßige Abrechnung mit dem Oberlandesgericht.
Wertpapiere	Im Rahmen der Obsorge verwaltet die BH Kufstein für vier Mündel Wertpapierkonten. Der Depotwert betrug zum 1.1.2004 insgesamt € 20.981,44. Für ein Mündel wurde auch ein Bausparbrief, dessen Wert sich zum 1.1.2004 auf € 2.360,97 belief, angelegt. Andere Formen der Vermögensverwaltung wie Liegenschaftsverwaltungen bestehen nicht mehr.
Pflegegeldbescheide - örtliche Zuständigkeit	Bis September 2004 hat die ein Pflegekind entsendende Bezirksverwaltungsbehörde das gesamte Pflegeverhältnis - Pflegegeldbescheid, Ausbezahlung des Pflegegeldes an die Pflegeeltern, Regelung des Kostenersatzes durch die Eltern - abgewickelt. Diese Vorgehensweise war wegen Verletzung der Zuständigkeitsregelungen nicht korrekt, weshalb seit September 2004 eine neue Vorgehensweise gilt. Dieser entsprechend sind die Pflegegeldbescheide von der für den Wohnsitzbezirk der Pflegeeltern zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen und das Pflegegeld ist von dieser an die Pflegeeltern auszubezahlen. Anschließend wird das Pflegegeld von der das Pflegekind entsendenden Bezirksverwaltungsbehörde an die den Pflegegeldbescheid erlassenden Bezirksverwaltungsbehörde refundiert und die entsendende Bezirksverwaltungsbehörde regelt allenfalls auch den Kostenersatz mit den Eltern des Pflegekindes. Diese neue Vorgehensweise, nach welcher auch für die „alten“ Fälle seit 1.1.2005 vorzugehen ist, ist für die Bezirkshauptmannschaften mit beträchtlicher Mehrarbeit verbunden.
JUWIS	Schon mehrfach hat der LRH bzw. das LKA auf das Fehlen eines EDV-Programms, das die Arbeit in den Jugendwohlfahrtsreferaten - insbesondere die Mündelgeldkontenverwaltung - erleichtert und den Arbeitsaufwand vermindert, hingewiesen und die Ausarbeitung eines solchen Programms empfohlen. Laut der Stellungnahme der Landesregierung zum Jugendwohlfahrtsbericht des LKA sei bereits im Herbst 2001 mit der Konzeption eines EDV-Programms für die Jugendwohlfahrt begonnen worden. Bei der Einschau in der BH Kufstein stellte der LRH über drei Jahre nach dem Beginn der Programmausarbeitung fest, dass das EDV-Programm noch nicht in Betrieb genommen werden konnte. Laut Auskunft der BH Kufstein

soll das EDV-Programm namens JUWIS allerdings demnächst in Betrieb gehen.

Im Hinblick auf die erzielbare Arbeitserleichterung und Arbeitsverminderung sieht der LRH die absolute Notwendigkeit die Ausarbeitung von JUWIS so rasch wie möglich voranzutreiben und das Programm ehest möglich landesweit zu implementieren.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Tiroler Landesregierung weist darauf hin, dass die Entwicklung des "Tiroler Jugendwohlfahrt Informationssystems (JUWIS)" ein außerordentlich umfangreiches Projekt darstellt, das einen sehr hohen quantitativen und qualitativen Arbeitseinsatz erfordert. Nach dem derzeit vorliegenden Zeitplan soll im September 2005 mit der Testphase in einzelnen Bezirkshauptmannschaften begonnen werden.



9. Sicherheit, Ausländer

Dem Referat 2 - Sicherheit, Ausländer obliegen zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht, dem Gesundheitswesen, dem Sicherheitspolizeigesetz, dem Landespolizeigesetz, dem Vereinsgesetz und dem Waffengesetz. Das Subreferat 2a ist mit der Ausstellung bzw. Änderung von Pässen, Personalausweisen, Identitätsausweisen etc. befasst.

Personell ist das Referat 2 mit elf - drei davon im Ausmaß von 50% - und das Subreferat 2a mit vier - einer halbtags - Bediensteten ausgestattet.

9.1 Fremdenwesen

Ausländeranteil	Der Bezirk Kufstein ist mit 11,3 % nach den Bezirken Reutte (14,3 %) und Innsbruck-Stadt (13,7 %) der Bezirk mit dem höchsten relativen Ausländeranteil. In Kufstein besitzt demnach über ein Neuntel der Wohnbevölkerung nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. In den Gemeinden Kufstein, Ellmau und Niederndorferberg liegt der Ausländeranteil bei über 15 %. Mehr als ein Viertel der im Bezirk Kufstein lebenden AusländerInnen kommt aus Deutschland.
EDV-Programme	Sämtliche Daten in Bezug auf das Asyl- und Fremdenrecht werden in das Asylwerberinformationsprogramm (AIS) oder in die Fremdeninformationsdatei (FID) des Bundesministeriums für Inneres übernommen. Vom Bundesministerium für Inneres wird monatlich eine Asyl- und Fremdenstatistik veröffentlicht. Die nachfolgenden Tabellen zu den aufrechten Aufenthaltstiteln und jene zu den Quotenplätzen und zur Quotenauslastung sind diesen Statistiken entnommen.
Aufrechte Aufenthaltstitel	Zum 31.12.2004 bestanden im Bezirk Kufstein 5.152 aufrechte Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen (= außerhalb der EU). Das ist rd. ein Siebtel aller in Tirol aufrechten Aufenthaltstitel.
Arten von Aufenthaltstiteln	Bei den Aufenthaltstiteln für Drittstaatenangehörigen werden drei Arten, nämlich Aufenthaltsbewilligungen (AB), Aufenthaltserlaubnisse (AE) und Niederlassungsbewilligungen (NB) unterschieden. Aufenthaltsbewilligungen wurden zwischen 1993 und 1997 an Fremde erteilt, die länger als sechs Monate einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich begründen wollten. Die Zahl der aufrechten Aufenthaltsbewilligungen sinkt kontinuierlich. Aufenthaltserlaubnisse werden erteilt, wenn ein kurzfristiger und vorübergehender Aufenthalt (z.B. Ausbildung) in Österreich beabsichtigt ist.

Niederlassungsbewilligungen berechtigen zum dauerhaften Aufenthalt in Österreich und somit zur Einwanderung.

Entwicklung Aufenthaltstitel

Die Zahl der aufrechten Aufenthaltstitel im Bezirk Kufstein fällt seit drei Jahren kontinuierlich. So hat sich die Zahl der aufrechten Aufenthaltstitel im Bezirk Kufstein von Ende 2002 auf Ende 2004 um rd. 10,5 % vermindert.

Aufrechte Aufenthaltstitel im Bezirk Kufstein und Tirol

	2002	2003	2004
Niederlassungsbewilligungen	5.524	5.419	5.152
Aufenthaltserlaubnisse	350	326	273
Aufenthaltsbewilligungen	396	263	190
Kufstein gesamt	6.270	6.008	5.615
Tirol gesamt	40.373	40.487	38.461

Ausgestellte Aufenthaltstitel

Im Jahr 2002 wurden im Bezirk Kufstein 3.904, im Jahr 2003 3.497 und im ersten Halbjahr 2004 1.527 Aufenthaltstitel ausgestellt. Die Zahl der jährlich auszustellenden Aufenthaltstitel geht stark zurück.

Quotenplätze

In bestimmten Fällen kann nur eine limitierte Anzahl an Niederlassungsbewilligungen erteilt werden. Die unterschiedlichen Fälle und das für das Land Tirol vorgesehene Kontingent an Niederlassungsbewilligungen werden jährlich in § 3 der Niederlassungsverordnung (NLV) festgelegt.

Einbürgerungen

2004 wurden erstmals nicht alle Quotenplätze im Bereich des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen ausgeschöpft. Die Jahre zuvor konnte mit den Quotenplätzen nicht das Auslangen gefunden werden, sodass sich diesbezüglich längere Wartezeiten ergaben. Der Grund dafür, dass die Quotenplätze für den Nachzug von Familienangehörigen 2004 zum ersten Mal ausreichten, liegt darin, dass es mehr Einbürgerungen gegeben hat und der Nachzug von Familienangehörigen österreichischer Staatsangehöriger nicht quotenplatzpflichtig ist. Im Bezirk Kufstein beträgt der „Quoten-zuzug“ jährlich ca. 50 Personen, der „Nichtquotenzuzug“ (z.B. Familiengemeinschaft mit Österreichern) ist etwa drei- bis viermal so hoch.

Die Zahl der Einbürgerungen im Bezirk Kufstein stieg von 557 im Jahr 2003 auf 621 im Jahr 2004. Das ist ein Plus von rd. 11,5 %.

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt welche und wie viele fremdenpolizeiliche Maßnahmen im Bezirk Kufstein in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden. Auffallend ist der beträchtliche Rückgang bei den Abschiebungen, Zurückschiebungen und Rückstellungen.

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

	2002	2003	2004
Rückstellungen aus und nach D und I	252	239	197
Zurückweisungen § 52 FrG	40	0	0
Ausweisungen § 33 FrG	45	53	29
Ausweisungen § 34 FrG	1	1	1
Aufenthaltsverbot § 36 FrG	227	228	164
Schubhaft § 61 (1) FrG	106	71	74
Gelindere Mittel § 66 FrG	75	5	14
Zwangsmaßnahmen gem. § 66 (5) FrG	0	1	2
Altersfeststellung durch Handwurzelröntgen § 95 (5) FrG	0	0	0
Zurückschiebung § 55 FrG	47	43	15
Freiwillige Ausreise i.S.d. Art. 23 (3) SDÜ	0	0	0
Abschiebung § 56 (1) FrG	28	23	11
Abschiebungsaufschub § 56 (2) FrG	1	2	5

Integrationsvereinbarungen

Laut der am 1.1.2003 in Kraft getretenen FrG-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 2002/126, ist für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung und des Niederlassungsnachweises eine Integrationsvereinbarung (IV) abzuschließen. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, wurden in der Realität aber kaum Integrationsvereinbarungen eingegangen und die eingegangenen Integrationsvereinbarungen wurden bisher nur selten erfüllt.

Integrationsvereinbarungen

	eingegangene IV	Ausnahmen	erfüllte IV
2003	75	1.037	12
2004 (bis 30.9.)	38	770	8

AsylwerberInnen

In Österreich gibt drei Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen in Österreich (Thalham, Traiskirchen und Flughafen Wien-Schwechat). In diesen Erstaufnahmestellen werden vom Bundesasylamt die Zulassungsverfahren, die der Prüfung der Zulässigkeit des Asylantrages dienen, durchgeführt. Erst nach einem positiven Zulassungsverfahren kann eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages folgen. Ist das Asylverfahren zulässig, werden die AsylwerberInnen laut der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Grundversorgungsvereinbarung von der Koordinationsstelle des Bundes unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Länder verteilt. Die Verteilung der AsylwerberInnen auf die einzelnen Betreuungseinrichtungen erfolgt in Tirol durch den Flüchtlingskoordinator.

Im Bezirk Kufstein gibt es zwei Heime für AsylwerberInnen, und zwar in Reith im Alpbachtal und in Erl. Darüber hinaus sind AsylwerberInnen auch in Privatunterkünften (z.B. Gasthöfen) untergebracht. Derzeit befinden sich in den Heimen 80 bis 100 und in den Privatunterkünften 30 bis 40 AsylwerberInnen.

9.2 Passwesen

Statistik

Die Zahl der von der BH Kufstein ausgestellten Reise- bzw. Identitätsdokumente ist in den Jahren 2002 bis 2004 kontinuierlich gestiegen. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die von der BH Kufstein in den letzten drei Jahren vorgenommenen Neuausstellungen bzw. Änderungen.

Reise- bzw. Identitätsdokumente

	2002	2003	2004
Reisepässe - Neuausstellungen	4.465	4.880	5.027
Reisepässe - Änderungen	1.127	1.336	1.514
Notreisepässe	-	3	10
Personalausweise	1.002	775	866
Summe	6.594	6.994	7.417

Im Hinblick auf die geplanten Neuerungen hinsichtlich der Qualitätsmerkmale von Reisepässen und der damit einhergehenden Preissteigerungen wird von der BH Kufstein für dieses Jahr wieder ein ähnlich großer Ansturm bei der Neuausstellung von Reisepässen wie 2000, wo es die letzte große Preiserhöhung gegeben hat, erwartet.

9.3 Waffen und Vereine

Im Referat 2 ist ein C-Beamter für die Erledigung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Waffengesetz und dem Vereinsgesetz sowie für die Genehmigung von Feuerwerken zuständig.

Vereinswesen

Infolge des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 2002/66 idgF, haben Vereine ihre Statuten bis spätestens 30.6.2006 zu erneuern. Bei über 1000 Vereinen im Bezirk Kufstein - Tendenz sogar leicht steigend - stellte das Prüfen der neuen Vereinsstatuten einen beträchtlichen Arbeitsaufwand dar. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die sonstigen Tätigkeiten der BH Kufstein im Bereich des Vereinswesens.

Vereinsstatistik

	2003	2004
Vereinsbestand	1159	1175
behörd. Auflösung	5	11
freiwill. Auflösung	11	18

Waffengesetz

Im Bereich des Vollzuges des Waffengesetzes sind die Hauptaufgaben das Ausstellen bzw. Verlängern von waffenrechtlichen Dokumenten und die beim Vorliegen von Bedenken oder alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungen der Verlässlichkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte.

In den Jahren 2002 - 2004 wurden von der BH Kufstein jeweils zwischen 71 und 77 Waffenpässe, Waffenbesitzkarten und EU-Feuerwaffenpässe ausgestellt bzw. verlängert. Die Anzahl der gültigen waffenrechtlichen Dokumente hat sich, wie die nachfolgende Darstellung zeigt, insgesamt verringert:

Waffenrechtliche Dokumente

	1.1.2003	1.1.2004	1.1.2005
Waffenpässe	719	585	555
Waffenbesitzkarten	2.102	1.684	1.572
EU-Feuerwaffenpässe	391	428	462
Waffenscheine gem. § 29 WaffG 1986	34	30	29
Summe	3.246	2.727	2.618

WGA - Waffengesetz-administration

Bei der Verwaltung der InhaberInnen von waffenrechtlichen Dokumenten und der alle fünf Jahre stattfindenden Kontrollen der InhaberInnen eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte wird der Sachbearbeiter durch die EKIS-Anwendung „WGA - Waffengesetzadministration“ unterstützt. Mit ihrer Hilfe werden alle erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und die Erinnerung an die Notwendigkeit der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte erfolgt automatisch.

10. Jagd und Fischerei

Aufgaben

Im Subreferat 5b Jagd und Fischerei des Referates 5 Umweltschutz ist ein Bediensteter insbesondere mit dem Vollzug des Tiroler Jagdgesetzes und des Tiroler Fischereigesetzes beschäftigt.

Berechtigungskarten Im Bezirk Kufstein gibt es 118 Jagdgebiete (43 Genossenschafts- und 75 Eigenjagden), die sich auf rd. 93.000 ha erstrecken, und 57 Fischereireviere. Für diese Gebiete bzw. Reviere wurden in den letzten drei Jahren folgende Berechtigungskarten ausgestellt:

Jahresstatistik - Jagd und Fischerei

	2002	2003	2004
Jagdkarten			
insgesamt	1549	1453	1580
davon Neuausstellungen	122	127	139
Fischereikarten			
Namenskarten	137	142	142
Gästekarten	145	144	149
insgesamt	282	286	291

Jagdkarten Bei den Jagdkarten ist anzumerken, dass der Berechtigte die Verlängerung der Gültigkeit selbst bewirken kann, wenn er den Versicherungs- und Mitgliedsbeitrag jährlich an den Tiroler Jägerverband leistet. Die Behörde wird nur noch bei Neuausstellungen tätig.

Abschussquote Die BH Kufstein hat jedes Jahr für die im Bezirk Kufstein liegenden Jagdgebiete Abschusspläne festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen. Der Abschussplan und die vorläufige Abschusserfüllung für vier Wildarten für die Jagdsaison 2004/05 zeigt folgendes Bild:

Jagdstatistik 2004/05 - vorläufige Ergebnisse

			Abgang*	
Wildart	Wildstand	Abschussplan	absolut	in %
Rotwild	1.828	811	695	86
Gamswild	4.232	1.031	914	88
Rehwild	6.567	2.368	2.274	96
Muffelwild	23	9	5	55
Gesamt	12.650	4.219	3.888	92

* Abgang = Abschuss und Fallwild

Bei Nichterfüllung der Abschussquoten werden den betroffenen Jagdrevieren bestimmte Maßnahmen auferlegt oder bei größeren Differenzen werden Strafverfahren eingeleitet.

11. Gewerbe und Anlagen

Im Referat 3 - Gewerbe und Anlagen arbeiten 16 Bedienstete. Sie sind insbesondere mit dem Vollzug der Gewerbeordnung inkl. Betriebsanlagenrecht aber auch mit der Anwendung zahlreicher anderer Gesetze (z.B. Baurecht, Lebensmittelgesetz, Öffnungszeiten-gesetz, Tiroler Feuerpolizeiordnung) befasst.

Gewerbestatistik Nach den Bezirken Innsbruck-Land (11.325 aufrechte Gewerbeberechtigungen) und dem Bezirk Innsbruck-Stadt (10.491 Gewerbeberechtigungen) sind im Bezirk Kufstein mit 7.475 aufrechten Gewerbeberechtigungen am meisten Gewerbe angesiedelt.

Änderungsstatistik Aus der Änderungsstatistik des Gewerberegisters ergeben sich für die BH Kufstein folgende Zahlen:

Änderungsstatistik

	2002	2003	2004
Gewerbeberechtigungen			
Begründung	666	760	830
Löschung	509	553	521
Standortverlegungen			
Zugang	23	36	42
Abgang	19	19	15
weitere Betriebsstätten			
Begründung	136	138	136
Auflösung	78	119	90
Verlegung			
Zugang	8	4	11
Abgang	2	0	7
integrierte Betriebe			
Begründung	-	1	1
Auflösung	-	4	2

BaSta - Verfahrensarten

Hinsichtlich der Betriebsanlagen hat die BH Kufstein in den vergangenen vier Jahren jährlich zwischen 313 und 273 Verfahren durchgeführt, wobei kein auf- oder absteigender Trend erkennbar ist. Welche Verfahrensarten wie oft vorgekommen sind zeigt die nachfolgende Aufstellung.

BaSta – Verfahrensarten

Verfahrensart	Anzahl der Verfahren			
	2001	2002	2003	2004
Änderung	144	114	128	121
Neugenehmigung	100	108	95	76
sonstiges Verfahren	69	113	50	106
Summe	313	335	273	303

Freiwilliger Mitvollzug In der BH Kufstein wird neben dem in § 356b GewO vorgesehenen automatischen Mitvollzug auch ein freiwilliger Mitvollzug, bei dem zugleich mit dem gewerberechtlichen Verfahren auch von § 356 b GewO nicht umfasste Verfahren (z.B. Naturschutz-, Forst- oder Wasserrechtsverfahren) durchgeführt werden, praktiziert. Somit wird den KundInnen in der BH Kufstein zwar kein „One-Stop-Shop“, in dem alle Anliegen behandelt werden, aber eine Verfahrenskonzentration bei bestimmten Verfahren geboten.

Der LRH hebt die Bemühungen um eine Verfahrenskonzentration lobend hervor. Er begrüßt diese als zusätzliches Service für die Parteien und im Sinne einer zweckmäßigen Verwaltung.



12. Verkehr

Im Verkehrsreferat arbeiten 20 Bedienstete. Ihnen obliegt die Durchführung des Führerscheingesetzes, des Kraftfahrgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Güterbeförderungsgesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften. In diesem Referat sind weitaus am meisten Strafverfahren abzuwickeln. Die Verkehrsstatistik der vergangenen Jahre weist folgende Ziffern aus:

Verkehrsstatistik

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Strafanzeigen	15.240	21.186	30.500	41.558	33.997	40.199
entzogene FS	610	556	573	506	534	803
Alkoholdelikte	443	443	472	377	319	404
Nachschulungen	224	220	291	253	348	343
FS-Erteilungen	1.813	1.781	1.977	2.561	1.425	1.956
Unfälle	522	500	484	548	608	628

Auffallend ist, dass sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der Anzeigen mehr als verdoppelt hat. Ein Grund für die vermehrten Strafanzeigen liegt in der Inbetriebnahme der Kontrollstelle Kundl an der A 12 Inntalautobahn im Juli 2000. Ein zweiter Grund ist bei den zunehmenden Anzeigen von Gemeinden für die Parkraum- und Verkehrsüberwachungen durch eigene Organe (Stadtpolizei) oder private Überwachungsdienste zu finden.

Kontrollstelle Kundl

Bereits mit Beschluss vom 25.6.1996 hat die Landesregierung der Errichtung einer Kontrollstelle für LKW im Bereich des Parkplatzes Kundl der A 12 Inntalautobahn in Fahrtrichtung Brenner sowie einer kleineren LKW-Kontrollstelle auf der B 171 im Gemeindegebiet von Radfeld zugestimmt. Für den Betrieb der Anlagen, die im Dauerbetrieb arbeiten sollten, wurden 15 bis 20 Gendarmeriebeamtinnen bzw. -beamte und fünf bis zehn Landesbedienstete vorgesehen. Dem Land sollten keine zusätzlichen Personalkosten erwachsen, da die Landesbediensteten von der Grenzstelle Kiefersfelden abgezogen werden konnten. Die Umsetzung des Beschlusses verzögerte sich aus mehreren Gründen. Schließlich hat die Landesregierung

mit Beschluss vom 21.12.1999 den Auftrag zur Errichtung der Kontrollstelle Kundl erteilt.

Im Juli 2000 wurde die Kontrollstelle Kundl an der Inntalautobahn in Betrieb genommen. Allerdings wurde infolge des Personalmangels bei der Gendarmerie kein Dauerbetrieb eingerichtet, sondern wird die Kontrollstelle nach einem internen Einsatzplan monatlich zwischen 440 und 450 Stunden besetzt. Auch die Landesbediensteten, die der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Landesregierung angehören, werden zu diesen Einsatzzeiten bereitgestellt. Die Betriebszeiten der Kontrollstelle machen nur ca. 60 % eines Dauerbetriebes aus.

Die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos hat über ihre Tätigkeit in der Kontrollstelle Kundl für die Jahre 2002 - 2004 folgende Ziffern bekannt gegeben:

Statistik der Kontrollstelle Kundl

	2002		2003		2004	
	Anzahl	€	Anzahl	€	Anzahl	€
Strafanzeigen	11.878	-	8.790	-	10.417	-
Organmandate	4.230	207.168	4.971	341.041	5.875	445.554
Sicherheitsleistungen	2.552	796.315	1.821	732.783	2.366	790.109
Verwiegungen	3.951	27.554	3.468	24.156	4.440	31.077

Die in der Kontrollstelle tätigen Landesbediensteten gaben für ihren Bereich an, dass sie im letzten Jahr 4.395 Um- und Abladungen überwachten, 596 Organmandate über einen Gesamtbetrag von € 11.980,-- ausstellten und für 178 Verwiegungen € 1.245,-- Wiegegebühren einhoben.

Eine LKW-Kontrollstelle an der B 171 wurde bisher nicht errichtet. Der Gendarmerie steht aber in Maukenbach ein Kontrollplatz auch für LKW-Kontrollen zur Verfügung. Inzwischen wurde auf der B 171 ein LKW- Fahrverbot verfügt.

Kontrollstelle Radfeld	Mit Beschluss der Landesregierung vom 17.2.2004 wurde der Bau und die Inbetriebnahme einer LKW-Kontrollstelle auf dem Parkplatz Radfeld der Inntalautobahn in Fahrtrichtung Kufstein ab 1.12.2004 beschlossen. Die Kontrollstelle Radfeld sollte ebenfalls im Ausmaß von 440 Stunden pro Monat besetzt sein. Die Inbetriebnahme hat sich inzwischen mehrfach verzögert. Dem LRH wurde zuletzt die Aufnahme des Betriebes ab 1.3.2005 mit zusätzlich 16 GendarmeriebeamtInnen angekündigt.
Personelle Verstärkung des Referates	Nachdem von der Kontrollstelle Radfeld eine ähnlich hohe Zahl an Strafanzeigen zu erwarten sein wird, wie von der Kontrollstelle Kundl, wird auch das Verkehrsreferat der BH Kufstein ab diesem Zeitpunkt personell zu verstärken sein. Die terminlichen Verschiebungen lassen leider keine abgestimmten Personalplanungen zu.
Stellungnahme der Regierung	<i>Der Anregung des Landesrechnungshofes betreffend die personelle Verstärkung des Verkehrsreferates wurde bereits insofern entsprochen, als dieses um zwei Mitarbeiter der Entlohnungsgruppe b verstärkt worden ist. Die personelle Erweiterung wirkt sich aber nicht auf den Stellenplan aus, weil das zusätzliche Personal durch Umstrukturierungsmaßnahmen in den Bereichen Jugendwohlfahrt, Soziales, Führerschein- und Passwesen gewonnen werden konnte.</i> Abgesehen von der Anzeigenflut, die auf die BH Kufstein durch den Betrieb zweier Kontrollstellen an der Inntalautobahn zukommen wird, werden sich auch die Strafgeleinnahmen im Bezirk wesentlich erhöhen. Die bezirksweise Aufteilung der Strafgele in Zusammenhang mit der Sozialhilfeabrechnung ist auch aus diesem Grund in Frage zu stellen und bedarf einer neuen landesweiten Regelung.
Strafanzeigen	Über Anforderung wurde dem LRH eine BHIS-Auswertung über die Herkunft der Anzeigen übergeben. Allerdings konnten nur jene Anzeigen zugeordnet werden, die über das GENDIS (=Gendarmerie-Informationssystem) automatisch erfasst wurden. Auch die Anzahl der von der Kontrollstelle Kundl erstellten Anzeigen war ermittelbar. Bei den übrigen in Papierform eingelangten Anzeigen, welche händisch im BHIS nacherfasst werden mussten, war eine Zuordnung nicht möglich. Deshalb differieren die Ziffern gegenüber anderen Statistiken. Sie zeigen aber trotzdem den klaren Trend auf, dass vermehrt Anzeigen von Gemeinden zu bearbeiten sind.

Herkunft der Anzeigen

	2002	2003	2004
Polizei- u. Gendarmeriedienststellen	7.356	11.220	12.652
Kontrollstelle Kundl	11.878	8.790	10.417
Asfinag	-	-	376
Gemeinden	3.903	6.784	7.164
Zusammen	23.137	26.794	30.609

Während der Bund sich seit Jahren für die Bearbeitung von Verkehrsstrafanzeigen durch die Polizei- und Gendarmeriedienststellen einen Anteil von 20 % an den Strafgeleinnahmen gesichert hat, und diese Gelder laufend an das Bundesministerium für Inneres abgeführt werden, verbleibt dem Land für die Behördentätigkeit im Zusammenhang mit den Strafverfahren kein Kostenanteil. Das VStG sieht Verfahrenskosten bei Anonymverfügungen und beim abgekürzten Verfahren (Erledigung durch Strafverfügung) nicht vor. Nur nach Durchführung eines regulären Verfahrens (Erledigung durch Straferkenntnis) oder nach Berufungsentscheidungen durch den UVS kann die Behörde vom Beschuldigten zusätzlich zur Strafe auch Verfahrenskosten geltend machen. Dies trifft jedoch nur bei ca. 10 % der Strafverfahren zu. Die steigende Anzahl von Strafanzeigen durch Gemeinden hinsichtlich der Parkraumbewirtschaftungen bringt der Bezirksverwaltungsbehörde zwar einen Mehraufwand aber keinen Anteil an den Geldeinnahmen.

Hinweis

Hinweisen möchte der LRH auch darauf, dass ca. 10 % der einlangenden Anzeigen nicht bearbeitet sondern sofort abgelegt werden, soweit es sich um AusländerInnen handelt, die nicht verfolgt werden können (z.B. I, NL, B, PL, CZ, SK, H, SLO u.a.). Allerdings können von diesem Personenkreis beim Antreffen auf frischer Tat entsprechende Sicherheitsleistungen eingehoben werden. Dem LRH scheint es dennoch unbefriedigend, wenn innerhalb der Europäischen Union nicht einheitliche Standards der Strafverfolgung und des Strafvollzuges bei Verwaltungsübertretungen geschaffen werden. Gerade in einem Tourismusland, wo sich kurzfristig sehr viele UnionsbürgerInnen als Gäste aufhalten, wäre eine Gleichbehandlung von Einheimischen und Gästen im Verwaltungsstrafrecht anzustreben.

Hinsichtlich der Höhe der Strafbeträge bei Verkehrsdelikten haben sich die BH Tirols und die Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Landesregierung auf einheitliche Strafbeträge verständigt, die auch von der Gendarmerie bei Sicherheitsleistungen eingehoben werden.

13. Wohnbauförderung

Aufgaben und Personal

Im Subreferat 5a werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung (WBF) abgewickelt. In Kufstein wird lediglich Subjektsförderung betrieben. Die Objektsförderung (z.B. NHT, TIGEWOSI) oder Mietwohnbauförderung werden in der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Landesregierung abgewickelt.

Insgesamt sind vier Bedienstete (drei B-Beamte und eine c-Bedienstete) mit der Erledigung der Förderungsansuchen befasst. Auf jede Sachbearbeiterin bzw. jeden Sachbearbeiter der Wohnbauförderung kommen rd. 24.000 EinwohnerInnen. Das ist die höchste Einwohnerzahl je SachbearbeiterIn aller Tiroler Bezirke.

Rückstand

Seit November 2004 werden die Bediensteten des Subreferates 5a bei ihrer Arbeit durch das neue EDV-Programm „FIT - Förderung in Tirol“ unterstützt. Trotzdem besteht derzeit ein Aktenrückstand von ca. 200 Fällen.

Wohnbauförderungs- fälle

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Art und Anzahl der in den vergangenen fünf Jahren gestellten Wohnbauförderungsanträge. Dabei ist erkennbar, dass die Zahl der Fälle seit drei Jahren relativ konstant ist. Durchschnittlich wurden in den Jahren 2002 - 2004 jährlich 1.459 Wohnbauförderungsanträge gestellt.

Wohnbauförderungsanträge

	2000	2001	2002	2003	2004
WBF Eigenheim	102	99	103	136	110
WBF verdichtete Bauweise	109	148	139	144	132
Wohnbau (Erwerb, Fertigst.)	76	110	115	100	129
Wohnhaussanierung	667	680	829	845	907
Sonderaktion Biomasse	32	48	100	102	114
Niedrigenergiehäuser	62	102	80	114	41
Wohnbeihilfe	3	5	23	25	25
WBF von Abt. WBF	151	41	43	18	2
Summe	1.202	1.233	1.432	1.484	1.460

Die stichprobenweise Durchsicht von Akten hat keine Beanstandungen ergeben.

14. Gemeindeaufsicht

Personal und Aufgaben

Im Subreferat 1b sind zwei b/B-Bedienstete tätig. Ihre Aufgaben sind die Gemeindeaufsicht (insbesondere Revisionen, Überprüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie Aufsichtsbeschwerden) und die im Zusammenhang mit den Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds anfallenden Tätigkeiten:

Tätigkeiten

	2002	2003	2004
Gemeindeprüfungen	4	6	7
Aufsichtsbeschwerden	4	7	8
Bedarfszuweisungen	8	9	7

Gemeindeprüfungen Den MitarbeiterInnen des Subreferates 1b obliegt die Prüfung von 27 Gemeinden des Bezirks. Die Prüfung der Gemeinden Kufstein, Wörgl und Kirchbichl obliegt aufgrund ihrer Einwohnerzahl (über 5.000) der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Landesregierung. Der Rhythmus, in dem die einzelnen Gemeinden

geprüft werden, beträgt ca. fünf bis sechs Jahre.

Bedarfszuweisungen In den vergangenen vier Jahren wurden vom Gemeindeausgleichsfonds insgesamt € 2.676.049,96 zur Weiterleitung auf das Gemeindeausgleichsfondskonto der BH Kufstein überwiesen. Weitergeleitet wurden von diesen Bedarfszuweisungen bis Jahresende 2004 allerdings erst € 1.891.740,71. Der Rest der Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 784.309,25 - € 74.009,25 aus 2001, 153.900,-- aus 2002, € 242.400,-- aus 2003 und € 314.000,-- aus 2004 - wurde bisher nicht ausbezahlt, weil die entsprechenden Vorhaben noch nicht begonnen wurden, noch kein entsprechender Aufwand vorliegt oder kein Verwendungsnachweis erbracht wurde. Zum 31.12.2004 lag somit ein Betrag von € 796.702,27 (noch nicht ausbezahlte Bedarfszuweisungen und Zinsen) auf dem Gemeindeausgleichsfondskonto der BH Kufstein.

Kritik Der LRH kritisiert, dass Bedarfszuweisungen für Projekte, die über Jahre hinweg nicht umgesetzt wurden, genehmigt und bereitgestellt wurden und folglich Mittel in beträchtlicher Höhe zwischenzeitlich auf dem Gemeindeausgleichsfondskonto der BH Kufstein brach gelegen sind. In einigen Fällen wurden bereitgestellte Mittel mit nachträglicher Genehmigung für andere als den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet.

Stellungnahme der Regierung *Die Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über den Gemeindeausgleichsfonds darauf hingewiesen, dass bei kleineren und finanzschwachen Gemeinden Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten vorkommen können, jedoch stellen Verzögerungen um Jahre seltene Ausnahmen dar.*

Die Abwicklung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde im Sommer 2004 neu geregelt. Mit März 2005 wurden die Gemeindeausgleichsfondskonten bei den Bezirkshauptmannschaften aufgelöst und die Gelder an den Fonds rückgeführt. Nunmehr dürfen die Gelder erst nach Rechnungslegung von den Bezirkshauptmannschaften angefordert werden.

Die Tiroler Landesregierung verweist auch darauf, dass die kritisierten Zweckumwidmungen unter gewissen Voraussetzungen zulässig waren und nur in Ausnahmefällen vorgekommen sind (vgl. dazu den Bericht des Landesrechnungshofes über den Gemeindeausgleichsfonds vom 17. November 2003, Zl. SF-0201/2). Durch die

Neuregelung der Abwicklung sollen Umwidmungen nicht mehr erforderlich sein.

15. Grundverkehr

Personal und Aufgaben	Im Subreferat 1g sind ein Sachbearbeiter (B-Beamter) und eine Sekretärin (d-Kraft) mit der Erledigung der Angelegenheiten des Grundverkehrs und der Genehmigung von Werbeeinrichtungen nach der StVO und dem Naturschutzgesetz betraut.
Tätigkeiten	In den vergangenen drei Jahren ist die Zahl der durchgeführten Verfahren bzw. erteilten Bewilligungen (2002: 1.774, 2003: 1.780, 2004: 2.149) stetig gestiegen, wobei es von 2003 auf 2004 mit einem Plus von fast 25 % zu einem starken Anstieg des Arbeitsaufkommens gekommen ist.
Arbeitsaufkommen	Im Hinblick darauf, dass es im Grundverkehr zu einer weiteren Liberalisierung kommen könnte (z.B. Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes betreffend die Selbstbewirtschaftung) und dass das Ermittlungsverfahren bei Verdacht der unzulässigen Nutzung einer Wohnung/eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz sehr aufwendig zu gestalten sein wird, muss damit gerechnet werden, dass das Arbeitsaufkommen im Subreferat 1g - Grundverkehr weiter beträchtlich ansteigt und von den Bediensteten nicht mehr in vollem Umfang bewältigt werden kann.

16. Gesundheitsamt

Personal	Das Gesundheitsamt verfügt über acht Bedienstete. Die Amtsärztin und zwei Amtsärzte teilen sich mit einem Beschäftigungsausmaß von zweimal 60 % und einmal 80 % zwei Planstellen.
Aufgaben	Die Hauptaufgaben des Gesundheitsamtes sind Untersuchungen, gutachterliche Tätigkeiten, Impfungen und Röntgenuntersuchungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Haupttätigkeiten des Gesundheitsamtes in den letzten drei Jahren:

Tätigkeiten des Gesundheitsamtes

	2002	2003	2004
Gutachterliche Tätigkeiten			
Untersuchungen	2.091	1.930	2.354
Ausstellung von Passierscheinen bzw. Leichenpässen	393	336	50
Impfungen	4.549	5.836	6.937
Röntgenuntersuchungen	1.168	1.191	1.058
amtsärztliche Untersuchungen			
Führerschein	867	735	895
Geschlechtskranke, Prostituierte	1.400	1.950	2.000
Gesamt	10.468	11.978	13.294

Passierscheine Das enorme Sinken der Passierscheine lässt sich damit erklären, dass es seit 2004 nicht mehr erforderlich ist, für das Überführen von Leichen innerhalb des Bezirkes Passierscheine auszustellen.

Röntgenuntersuchungen So wie auch in den anderen Bezirkshauptmannschaften ist auch bei der BH Kufstein ein Rückgang der Röntgenuntersuchungen zu erkennen, wobei sich die große Verringerung bereits von 2001, wo noch ca. 1.600 Röntgenuntersuchungen vorgenommen wurden, auf 2002 ergeben hat.

Das Sinken der Anzahl der Röntgenuntersuchungen lässt sich mit der Änderung der gesetzlichen Lage erklären. Durch das Verwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 2002/65, wurde nämlich das Bazillenausscheidergesetz, StGBI.Nr. 1945/153 idF BGBl. 1998/98, mit 20.4.2002 ersatzlos gestrichen. Infolge dieser Streichung sind für die BH die regelmäßigen Untersuchungen - u.a. auch Lungenröntgen - aller Lebensmittel- und Gastronomiebetriebe weggefallen.

Kosten Die Tarife für Impfungen betragen entsprechend den Vorgaben der Abteilung Landessanitätsdirektion des Amtes der Landesregierung für Poliomyelitis € 8,--, für Diphtherie-Tetanus € 6,--, für die kombinierte Diphtherie/Polio € 16,-- und für Gelbfieber € 30,--. Zu bezahlen ist vor Ort über eine eigene Nebenkasse.

Die Tarife für die Führerscheinuntersuchung sind an der Hauptkasse zu bezahlen. Sie betragen entsprechend der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung € 47,20 und bei einer Zuweisung durch einen sachverständigen Arzt € 33,20.

Für Leichenpässe - sowohl innerhalb von Österreich, als auch international - sind € 92,60 Stempelgebühren und € 20,-- Verwaltungsabgaben zu begleichen.

17. Amtstierarzt

Personal	Der Amtstierarzt wird bei der Erledigung von administrativen Aufgaben von einer halbtags tätigen d - Bediensteten unterstützt.
Aufgaben	Zu den Aufgaben des Amtstierarztes zählen z.B. die Tierseuchenbekämpfung/Tierseuchenüberwachung, die Überwachung der Produktionshygiene von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Überwachung des (inter)nationalen Handels mit lebenden Tieren, Waren und Gegenständen tierischer Herkunft etc.
Fleischuntersuchungen	Gebarungsmäßig spielen die amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie die Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 1982/522 idgF, eine Rolle. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen wurden zuletzt im Bezirk Kufstein von 13 TierärztInnen und Wildfleischuntersuchungen darüber hinaus von 144 Hilfskräften durchgeführt. Administrativ und finanziell werden die Untersuchungen von der Behörde abgewickelt.
Abrechnung	In den vergangen drei Jahren haben sich folgende Einnahmen aus Untersuchungsgebühren und Auszahlungen an Untersuchungsorgane ergeben:

Fleischuntersuchungen - Einnahmen und Auszahlungen

	2002	2003	2004
	in €		
Einnahmen aus Untersuchungsgebühren	120.396,18	112.075,43	115.363,61
Auszahlungen an Untersuchungsorgane	132.894,68	127.650,41	130.069,19
Differenz	-12.498,50	-15.574,98	-14.705,58

In den Jahren 2002 - 2004 haben die Auszahlungen an die Untersuchungsorgane die Einnahmen aus den von den TierhalterInnen zu bezahlenden Untersuchungsgebühren stets überstiegen.

Die Höhe der von den TierhalterInnen zu entrichtenden Untersuchungsgebühren ist in der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 1994/94, festgelegt. Die dort enthaltenen Schillingbeträge sind seit 1994 unverändert. Seit der Euro-Umstellung werden dieselben in Euro umgerechneten Beträge verlangt.

Hinweis und Anregung

Bereits mehrmals - so z.B. in seinem Bericht über die Abteilung Landesveterinärdirektion vom 7.11.2001 - hat der LRH bzw. das LKA auf § 47 Abs. 2 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 1982/522 idgF, wonach die Untersuchungsgebühren kostendeckend festzusetzen sind, hingewiesen und angeregt, Überlegungen hinsichtlich eines kostendeckenden Finanzierungsmodells anzustellen. Der LRH regt abermals an die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Regierung

Die Landeshauptleutekonferenz hat Mitte des Jahres 2002 die Landesfinanzreferenten- und die Landesagrarreferentenkonferenz beauftragt, eine gemischte Arbeitsgruppe mit dem Ziel einzurichten, die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen österreichweit zu harmonisieren. Die Bemühungen zur Neuregelung der Fleischuntersuchungsgebühren mündeten in den 6. Abschnitt des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, das kurz vor der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt steht und frühestens mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten soll. Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung vom 14. April 2005 beschlossen, keinen Einspruch zu erheben.

Darüber hinaus hat der Bund noch weitere Gesetze erlassen, die sich mit der Fleischuntersuchung in einem weiteren Sinn befassen (vgl. etwa das Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003, und die Novelle zum Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2003). Es scheint daher zweckmäßig, nach der Kundmachung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes im Wege einer Gesamtschau den Anregungen des Landesrechnungshofes näher zu treten.

18. Bezirksforstinspektion

Zuordnung	Die BFI Kufstein ist organisatorisch in die BH Kufstein eingegliedert, untersteht aber in fachlichen Angelegenheiten der Landesforstdirektion des Amtes der Landesregierung.
Personal	Die BFI Kufstein verfügt über sechs Mitarbeiter - einen Forstakademiker (A), vier Förster (B) und einen Sekretär (C).
Zusammenlegung	Im Sinne des Leitbildes des Landesforstdienstes, das die Zusammenführung der BFIs bei gleichzeitiger Aufgabenreduktion und Einsatz eines Regionalberaters bis zum Jahr 2005 vorsieht, wurde mit 1.3.2002 die BFI in Wörgl aufgelassen. Seither ist die BFI Kufstein für den gesamten Bezirk zuständig.
Aufgaben	Die Kernleistungen der BFI Kufstein sind die Beratung gefolgt von Forstgutachten, Forstförderung, Forsttagssatzungen und der Waldzustandserhebung.
Aufgabengebiet	Das Aufgabengebiet der BFI Kufstein umfasst 30 Gemeinden und eine Gesamtfläche von 97.000 ha. Von der Gesamtfläche sind 53.000 ha, also rd. 55 %, bewaldet. Die Waldfläche hat unterschiedliche EigentümerInnen. Etwas über die Hälfte (51 %), sprich 27.030 ha, ist Privatwald, 33 %, also 17.490 ha, sind Staatswald und befinden sich im Eigentum der ÖBF und 16 % oder 8.480 ha sind im Eigentum von Agrargemeinschaften, Körperschaften oder den Bayrischen Staatsforsten.

Die Waldfläche unterteilt sich nach Betriebsart folgendermaßen: Wirtschaftswald 58 %, Schutzwald im Ertrag 26 %, Schutzwald außer Ertrag 8 % und Nichtholzboden 8 %.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der BFI Kufstein in den Jahren 2003 und 2004:

Tätigkeiten

	2003	2004
Holzeinschlag - Menge in Efm	154.600	178.000
Aufforstung – in Stück	118.638	113.345
Pflegemaßnahmen - Fläche in ha	272,7	241,5
Forststraßenbau - Weglänge in m ²	27.376	20.194
Schadholzmenge - Menge in Efm	47.887	26.292
Förderung - in €	609.764,00	540.772,00
Rodungen - unbefristet in m ²	238.115	225.993
Rodungen - befristet in m ²	123.886	96.188

19. Schlussbemerkungen

Stellungnahme der Regierung

Die Schlussbemerkungen stellen im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach Art. 69 TLO dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen zu den jeweiligen Punkten des Rohberichtes verwiesen werden.

Der LRH gewann im Zuge seiner Einschau einen durchaus guten Gesamteindruck über die Ausstattung und die Arbeitsweise der Bezirkshauptmannschaft. Auch die personelle Besetzung entspricht den Anforderungen einer geordneten und zweckmäßigen Verwaltung. Lediglich im Referat Verkehrswesen bedarf es ab Inbetriebnahme der Kontrollstelle Radfeld einer personellen Verstärkung.

Im Bereich der BH Kufstein werden rd. 20 Parkplätze an Bedienstete der BH bzw. des BBA kostenlos bereitgestellt. In anderen Landesdienststellen wird von den Parkplatzbenützern ein Kostenersatz ein-

gehoben oder das Land rechnet den Parkplatzbenützern einen Sachbezugswert im Zuge der Lohnsteuerberechnung hinzu.

**Empfehlung nach
Art. 69 TLO**

Der LRH tritt für eine Gleichbehandlung aller Landesbediensteten ein und empfiehlt eine landeseinheitliche Regelung für die Bereitstellung von Parkplätzen an Bedienstete hinsichtlich Kostenersatz und Sachbezugsbesteuerung zu treffen und diese flächendeckend umzusetzen.



Bei der Vorschreibung und Evidenthaltung von Strafen und Gebühren über das BHIS-Programm musste der LRH Fehler und Mängel feststellen. Bereits im Zuge der Einschau wurden Änderungen des EDV-Programms vorgenommen. Für den klaglosen Einsatz des BHIS wurden weitere Adaptierungen vorgeschlagen. Des Weiteren wurde auf die falsche Programmierung der Widmung der Vignettenstrafen hingewiesen.

**Empfehlung nach
Art. 69 TLO**

Adaptierung BHIS
und
Schulungen

Da das Problem mit der Saldoliste (= offene-Posten-Liste) nicht nur bei der BH Kufstein, sondern bei allen Bezirkshauptmannschaften Tirols auftreten dürfte, empfiehlt der LRH eine Adaptierung des BHIS-Programms in der Weise, dass die Saldoliste in „Rückstands- ausweis“ umbenannt, automatisch mit den mehr als 6-monatigen Rückständen jährlich im Juni erstellt und den Referaten zur Abar- beitung zugeleitet wird. Weiters sollte im Programm Vorsorge ge- troffen werden, dass Akten nicht abgelegt werden können, solange offene Forderungen bestehen. Darüber hinaus sollten die aufgetre- tenen Schwierigkeiten Anlass sein in allen Bezirkshauptmannschaf- ten die mit dem BHIS befassten Bediensteten in einer Nachschulung

nochmals auf die Besonderheiten sowie notwendigen und kritischen Eingabefelder hinzuweisen.

Bei der sich seit 1987 im Haus befindlichen Alarmzentrale haben sich durch eine vertragliche Regelung mit der Betreiberfirma die finanziellen Voraussetzungen völlig verändert. Die Gebarungsabwicklung außerhalb der Buchhaltung musste der LRH kritisch bewerten. Zur Auszahlung einer Spende an den Bezirksfeuerwehrverband war der Bezirkshauptmann nicht berechtigt.

**Empfehlung nach
Art. 69 TLO**

Nachdem in naher Zukunft die neue integrierte Landesleitstelle bei der Berufsfeuerwehr in Innsbruck in Betrieb gehen wird und in allen Bezirken Bezirks-Alarmzentralen bei Feuerwehren oder Gendarmriedienststellen errichtet werden, empfiehlt der LRH die Auflösung der Alarmzentrale in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und die Nutzung der Räumlichkeiten für eigene Zwecke.

Anfang März diesen Jahres wurde der Betrieb auf der Kontrollstelle Radfeld an der Inntalautobahn aufgenommen. Im Verkehrsreferat der BH Kufstein werden in diesem Zusammenhang jährlich ca. 10.000 zusätzliche Anzeigen erwartet. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Strafverfahren wird eine personelle Verstärkung im Referat Verkehrswesen notwendig sein. In weiterer Folge ist mit einem Ansteigen der Strafgeleinnahmen im Bezirk Kufstein zu rechnen. Bereits bisher wurden im Bezirk Kufstein am meisten Strafgeleinnahmen erzielt, sodass die für die Sozialhilfe gewidmeten Strafgelder in den letzten Jahren nicht zur Gänze verbraucht wurden. Über die Verwendung der Überschüsse aus den Strafgeleinnahmen wird der LRH im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2004 berichten.

Bei ca. 80 % aller Strafverfahren wird lediglich ein verkürztes Verfahren (Anonymverfügung, Strafverfügung) durchgeführt. In diesen Fällen werden die Strafgelder nach der Widmungsbestimmung in voller Höhe weitergeleitet. Der Behörde verbleibt zur Abdeckung ihrer Kosten kein Anteil.

**Empfehlung nach
Art. 69 TLO**

Änderung des § 15
des VStG

Der LRH hält es für überlegenswert die Kosten der Strafverfahren von den Strafgeldern einbehalten zu können. Dazu wäre allerdings eine Änderung des § 15 VStG notwendig. Der LRH empfiehlt, dass die Landesregierung sich darum bemüht den Behördenaufwand von den Strafgeldern einbehalten zu können.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 24.3.2005

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Andreas Lederer

Telefon: 0512/508-2135

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Bezirkshauptmannschaft Kufstein";
Äußerung**

Geschäftszahl VOrg-RL-10/13

Innsbruck, 28.4.2005

Zu Zahl BH-0400/4 vom 24. März 2005

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 3. Mai 2005 zum oben angeführten Rohbericht des Landesrechnungshofes folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 2. Behördenleitung, Innerer Dienst:

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 8)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach einer landeseinheitlichen Regelung des Kostenersatzes für die Bereitstellung von Parkplätzen an Bedienstete des Landes bzw. der Festsetzung eines Hinzurechnungsbetrages zur Lohnsteuerbemessungsgrundlage wird umgehend nachgekommen.

Zu Punkt 3. Amtskasse und Buchhaltung:

Barkasse (Seite 9)

Die erlegten Sicherheitsleistungen werden ehestmöglich liquidiert oder nach Möglichkeit verwertet.

Programmierfehler (Seiten 11 und 12)

In der angesprochenen "Saldoliste" wurden zwar teilweise Akten mit einem falschen Status angezeigt, die in der Datenbank enthaltenen Daten waren jedoch korrekt. Es handelte sich daher um einen reinen Darstellungsfehler, der noch im Jänner 2005 behoben wurde.

Die Selektion für die Erstellung der "Saldoliste" erfolgt über alle Akten mit einem offenen Saldo, daher hatten der Aktenstatus und der Darstellungsfehler grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Überwachung der Einbringlichkeit. Die Unterschiede bei den Summen zwischen "alter" und "neuer" Saldoliste resultierten nur aus dem Umstand, dass einige Forderungen im Zeitraum zwischen den Auswertungen tatsächlich beglichen worden sind.

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 12)

Die vom Landesrechnungshof angeregte Adaptierung des BHIS-Programmes wird unverzüglich nach Klärung einzelner noch offener Fragen in Auftrag gegeben. Die Umbenennung der "Saldoliste" in "Rückstandsausweis" ist problemlos möglich, hinsichtlich der Aktenablage ist zwar derzeit (noch) eine elektronische Ablage auch dann möglich, wenn kein ausgeglichener Saldo vorhanden ist, jedoch scheinen diese Datensätze weiterhin in der Liste "offener Saldo" auf, weil die Selektion nicht nach dem Aktenstatus, sondern eben nach dem offenen Saldo erfolgt.

Als weitere Konsequenz aus den Feststellungen des Landesrechnungshofes wurden "Verjährungslisten" eingeführt, in denen alle Akten aufscheinen, bei denen eine Verjährung droht. Diese Listen werden alle zwei Wochen aktualisiert und die Durchführung der Erledigungen kontrolliert.

Die angeregten Schulungen werden im Laufe des heurigen Jahres durchgeführt.

Zu Punkt 4. Straf gelder:

Anregung (Seiten 16 und 17)

Eine entsprechende Anpassung des Programms wurde bereits in die Wege geleitet.

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 17)

Zu dem vom Landesrechnungshof angesprochenen Problem, dass die Bezirkshauptmannschaften verstärkt mit Anzeigen von Gemeinden wegen Geschwindigkeitsübertretungen konfrontiert werden, die aufgrund von automatisierten Erfassungsgeräten (Radarkästen) ermittelt worden sind, wurde bereits eine Umfrage durch die Verbindungsstelle der Bundesländer durchgeführt. Zwischen den Ländern besteht über die Frage der Zulässigkeit einer derartigen Vorgangsweise keine einheitliche Rechtsmeinung, auch die Vereinbarkeit mit dem § 8 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 ist äußerst fraglich. Eine rechtlich einwandfreie Lösung könnte nur durch eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, geschaffen werden, worauf in der Zukunft hinzuwirken sein wird.

Zu Punkt 5. Kostenrechnung:

Anregung (Seite 19)

Die Anregung des Landesrechnungshofes betreffend die haushaltsmäßige Weiterverrechnung der anteiligen Betriebskosten an das Baubezirksamt Kufstein wird unverzüglich umgesetzt.

Zu Punkt 6. Alarmzentrale:

Kritik und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seiten 20 ff)

Die Tiroler Landesregierung stellte aufgrund ihres Beschlusses vom 8. September 1987, Zl. Ib-1030/161-1987, der Bezirkshauptmannschaft Kufstein Räumlichkeiten zum Zweck der Errichtung einer Bezirksalarmzentrale zur Verfügung. Die Kosten für die Errichtung dieser Alarmzentrale betrugen rund € 83.790,- und wurden wie folgt aufgebracht:

1. Anschlussgebühren der Gemeinden:	€ 11.190,--
2. Bundesbeitrag Warn- und Alarmdienst:	€ 24.200,--
3. Landesbeitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds:	€ 48.400,--

Bis zum Ende des Jahres 2001 wurde die Alarmzentrale rein aus Mitteln der 30 Gemeinden des Bezirkes Kufstein nach der Kopfquote finanziert. Die Bezirksalarmzentrale war eine in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft untergebrachte Einrichtung der Gemeinden im Bereich des Katastrophenschutzes.

Im Jahr 2002 wurde die auf S. 20 angesprochene Vereinbarung mit der Betreiberfirma getroffen. Als Vertragspartner trat das Land Tirol auf, weil die Gründung eines Gemeindeverbandes als Vertragspartner aufgrund der sich abzeichnenden Inbetriebnahme der integrierte Landesleitstelle (ILL) nicht sinnvoll schien. Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein konnte davon ausgehen, dass es sich bei der Bezirksalarmzentrale weiterhin um eine Einrichtung der Gemeinden des Bezirkes handle und die Vertragspartnerschaft des Landes Tirol nur die Funktion eines "Mantels" für die Gemeinden habe. Aus diesem Grund wurden die Einnahmen der Bezirksalarmzentrale nicht als endgültige Einnahmen des Landes angesehen, weshalb eine außerbudgetäre Abwicklung erfolgte.

Der Landesrechnungshof gelangte im Zuge seiner Einschau zu einer anderen Auffassung, der sich die Landesregierung anschließen vermag. Aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurden bereits folgende Maßnahmen gesetzt:

- Das auf einem außerbudgetären Konto liegende Guthaben wurde zu Gunsten des Landeshaushalts vereinnahmt.
- In Zukunft wird anstelle des Landes Tirol der Bezirksfeuerwehrverband Kufstein Vertragspartner der Betreiberfirma sein. Seit 1. März 2005 wird der Dienst in der Bezirksalarmzentrale ausschließlich von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes versehen; die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Kufstein haben ihre Tätigkeit beendet.
- Im Zuge der Inbetriebnahme der ILL werden in den Bezirken neue Bezirksführungszentralen errichtet. Der Bezirksfeuerwehrverband Kufstein hat in seiner Sitzung vom 17. März 2005 einstimmig beschlossen, dass die Bezirksführungszentrale Kufstein in den Räumlichkeiten der Stadtfeuerwehr Kufstein untergebracht werden soll.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass sich die Bezirksalarmzentrale in den 17 Jahren ihres Bestehens sehr gut bewährt hat und unter anderem auch für Aufgaben des Landes Tirol nach dem Katastrophenhilfsgesetz herangezogen worden ist. Die Bezirksalarmzentrale in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird noch bis zur vollständigen Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Bezirksführungszentrale beibehalten, da eine Übersiedlung für einen relativ kurzen Zeitraum einen unvermeidbaren personellen und finanziellen Aufwand verursachen würde.

Zu Punkt 8. Jugendwohlfahrt:

Tätigkeiten (Seiten 26 und 27)

Die Zahl der in Unterhaltsangelegenheiten vertretenen Minderjährigen ist für die Jahre 2002 bis 2004 deshalb rückläufig, weil sich die Bezirkshauptmannschaft in jenen Fällen, die keine konkreten Vertretungshandlungen erforderten, von der gesetzlichen Vertretung erheben ließ. Daher wurden viele Akten nach einer Bearbeitungszeit von einigen Monaten wieder geschlossen und diese schienen nicht in der Statistik auf. In Zukunft werden auch diese Fälle statistisch erfasst.

Die Vaterschaftsanerkennungen gingen aufgrund gesetzlicher Änderungen zurück; viele dieser Rechtsakte werden von den Standesämtern entgegengenommen.

Unterstützung der Erziehung (Seiten 29 und 30)

Trotz Abklärung der zu betreuenden Familien durch einen Sozialarbeiter kann das erforderliche Ausmaß an Betreuungsstunden im Vorhinein nie exakt festgelegt werden, weil insbesondere wegen der unterschiedlichen Familiendynamiken oder von äußeren Einflüssen mehr oder weniger arbeitsintensive Phasen eintreten können. Beispielsweise erfordert das plötzliche Auftreten einer Krisensituation eine kurzfristige Erhöhung des Betreuungsausmaßes, sodass im Vorhinein nur ein zeitlicher Rahmen für die Betreuung (z.B. maximal 5 Stunden wöchentlich) festgelegt werden kann. Aus Gründen der Sparsamkeit wird dieser Rahmen jeweils nur im erforderlichen Maß ausgeschöpft. Der Sicherung der Betreuungsqualität dienen die jeweils im Abstand von drei Monaten stattfindenden Verlaufs- bzw. Fallbesprechungen zwischen den beauftragten BetreuerInnen und den SozialarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft. Die beauftragten BetreuerInnen erstellen schriftliche Berichte.

Überschreitungen des vorgegebenen maximalen wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungsausmaßes sind sehr selten - etwa wenn in einer betreuten Familie unerwartet eine ernste Krise eintritt - und werden in jedem einzelnen Fall eingehend geprüft und nur bei Erforderlichkeit genehmigt. Selbstverständlich findet auch eine entsprechende aktenmäßige Dokumentation statt.

Zum angeführten Beispiel des Landesrechnungshofes (Betreuung durch aktive sportliche Betätigung - Snowboarden und Klettern) wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Einzelfall gehandelt hat, in dem eine solche erlebnispädagogische Betreuung aufgrund der komplexen Problemlage erforderlich schien. Diese Form der Betreuung wurde Ende Juli 2004 letztmalig durchgeführt und seither nicht mehr in Auftrag gegeben.

Rechnungen - Betreuung und Anregung (Seite 30)

Grundsätzlich müssen von allen Beauftragten genaue Stundenaufstellungen für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorgelegt werden. Davon ausgenommen waren Betreuungen in Tageseinrichtungen (Schülerstube Kufstein bzw. Hort in Wörgl), für die Pauschalbeträge für die regelmäßige Nachmittagsbetreuung von bestimmten Kindern vereinbart wurden. Die Kontrolle erfolgte bisher im Rahmen monatlich stattfindender Besprechungen zwischen den BetreuerInnen dieser Einrichtungen und den zuständigen SozialarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft. Aufgrund der Anregung des Landesrechnungshofes werden in Hinkunft auch die genannten Einrichtungen angehalten, im Rahmen der monatlichen Abrechnungen genaue Stundenaufstellungen vorzulegen.

Bisher wurde tirolweit von Betreuungseinrichtungen eine genaue Stundenaufstellung im Bereich der "Betreuung in der Familie" verlangt, von EinzelbetreuerInnen neben der Stundenaufstellung auch eine schlagwortartige Beschreibung des Betreuungsinhalts. In Zukunft werden aufgrund der Anregung des Landesrechnungshofes alle Jugendwohlfahrtsreferate bzw. die Jugendämter angewiesen, auch von Betreuungseinrichtungen eine Beschreibung des Betreuungsinhalts zu verlangen.

Preise (Seite 30)

Es ist anzumerken, dass der angeführte Tarif von € 15,- eine einmalige Ausnahme war. Beim Stundensatz von € 51,60 handelte es sich um einen Bruttobetrag (netto € 43,-).

JUWIS (Seite 31)

Die Tiroler Landesregierung weist darauf hin, dass die Entwicklung des "Tiroler Jugendwohlfahrt Informationssystems (JUWIS)" ein außerordentlich umfangreiches Projekt darstellt, das einen sehr hohen quantitativen und qualitativen Arbeitseinsatz erfordert. Nach dem derzeit vorliegenden Zeitplan soll im September 2005 mit der Testphase in einzelnen Bezirkshauptmannschaften begonnen werden.

Zu Punkt 12. Verkehr:

Personelle Verstärkung des Verkehrsreferates (Seite 44)

Der Anregung des Landesrechnungshofes betreffend die personelle Verstärkung des Verkehrsreferates wurde bereits insofern entsprochen, als dieses um zwei Mitarbeiter der Entlohnungsgruppe b verstärkt worden ist. Die personelle Erweiterung wirkt sich aber nicht auf den Stellenplan aus, weil das zusätzliche Personal durch Umstrukturierungsmaßnahmen in den Bereichen Jugendwohlfahrt, Soziales, Führerschein- und Passwesen gewonnen werden konnte.

Zu Punkt 14. Gemeindeaufsicht:

Kritik (Seite 48)

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über den Gemeindeausgleichsfonds darauf hingewiesen, dass bei kleineren und finanzschwachen Gemeinden Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten vorkommen können, jedoch stellen Verzögerungen um Jahre seltene Ausnahmen dar.

Die Abwicklung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde im Sommer 2004 neu geregelt. Mit März 2005 wurden die Gemeindeausgleichsfondskonten bei den Bezirkshauptmannschaften aufgelöst und die Gelder an den Fonds rückgeführt. Nunmehr dürfen die Gelder erst nach Rechnungslegung von den Bezirkshauptmannschaften angefordert werden. Die Tiroler Landesregierung verweist auch darauf, dass die kritisierten Zweckumwidmungen unter gewissen Voraussetzungen zulässig waren und nur in Ausnahmefällen vorgekommen sind (vgl. dazu den Bericht des Landesrechnungshofes über den Gemeindeausgleichsfonds vom 17. November 2003, Zl. SF-0201/2). Durch die Neuregelung der Abwicklung sollen Umwidmungen nicht mehr erforderlich sein.

Zu Punkt 17. Amtstierarzt:

Hinweis und Anregung (Seite 51)

Die Landeshauptleutekonferenz hat Mitte des Jahres 2002 die Landesfinanzreferenten- und die Landesagrarreferentenkonferenz beauftragt, eine gemischte Arbeitsgruppe mit dem Ziel einzurichten, die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen österreichweit zu harmonisieren. Die Bemühungen zur Neuregelung der Fleischuntersuchungsgebühren mündeten in den 6. Abschnitt des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, das kurz vor der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt steht und frühestens mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten soll. Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung vom 14. April 2005 beschlossen, keinen Einspruch zu erheben.

Darüber hinaus hat der Bund noch weitere Gesetze erlassen, die sich mit der Fleischuntersuchung in einem weiteren Sinn befassen (vgl. etwa das Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003, und die Novelle zum Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2003). Es scheint daher zweckmäßig, nach der Kundmachung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes im Wege einer Gesamtschau den Anregungen des Landesrechnungshofes näher zu treten.

Zu Punkt 19. Schlussbemerkungen (Seite 53 ff):

Die Schlussbemerkungen stellen im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach Art. 69 TLO dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen zu den jeweiligen Punkten des Rohberichtes verwiesen werden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann